

Gesamtrevision Richt- und Nutzungsplanung

GR Geschäft Nr. 64/2024

Abschied Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte

Ausgangslage

Die Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte hat das vorliegende Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026 zu Händen des Gemeinderates verabschiedet.

Beschluss

Dem Gemeinderat wird in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 5. Dezember 2024, gestützt auf Art.16 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (revidiert am 15. Mai 2022) **und unter Berücksichtigung der in der untenstehenden Synopse dargestellten Änderungsanträge** beantragt:

1. Der Gesamtrevision der Kommunalen Richtplanung vom 22. November 2024 bestehend aus
 - Richtplantext
 - Kommunalen Richtplan "Siedlung und Landschaft / öffentliche Bauten und Anlagen"
 - Kommunalen Richtplan "Verkehr, Teilrichtplan Strassenverkehr / Öffentlicher Verkehr"
 - Kommunalen Richtplan "Verkehr, Teilrichtplan Fussverkehr "
 - Kommunalen Richtplan "Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr"
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Richtplanung und Nutzungsplanung gemeinsam), Kapitel 8 Mitwirkung und Vorprüfung sowie Anhang 5 Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen nach Art. 47 RPVwird zugestimmt.
2. Der Aufhebung der Kommunalen Richtpläne Ver- und Entsorgung "Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung" und "Energieversorgung, Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste Radio und Fernsehen" beide vom 24. September 1997 (bzw. für das Gebiet Hochbord vom 3. April 2000) wird zugestimmt.
3. Der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 22. November 2024 bestehend aus
 - Bauordnung, synoptische Darstellung
 - Zonenplan bestehend/revidiert, 1:5'000
 - Kernzonenpläne Nr. 1 bis **5 und 7 bis 9**, 1:1000 [**Änderungsantrag KRL**]
 - Ergänzungsplan Hochhausgebiete, 1:10'000
 - Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum, 1:10'000
 - Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, synoptische Darstellung
 - Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, Plan "ÖV-Güteklasse" 1:10'000



- Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Richtplanung und Nutzungsplanung gemeinsam), Kapitel 8 Mitwirkung und Vorprüfung sowie Anhang 5 Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen nach Art. 47 RPV

wird zugestimmt.

4. Der Aufhebung der Gewässerabstandslinienpläne wird zugestimmt.
5. Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Richtplanung und Nutzungsplanung gemeinsam) mit Anhängen wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, geringfügige Änderungen an den Unterlagen der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung aufgrund von allfälligen Genehmigungsvorbehalten des Kantons sowie Rechtsmittelverfahren vorzunehmen.
7. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

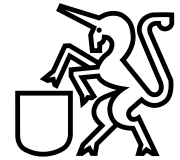
Mitteilung an:

- Mitglieder Gemeinderat
- Mitglieder Stadtrat
- Stadtschreiber
- Presseverteiler und übrige Bezüger
- Website Stadt Dübendorf
- Akten

Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte des Gemeinderates


Nicole Zweifel
Präsidentin

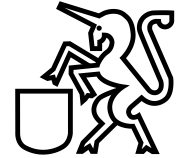

Aline Helbling
Sekretärin



Synopse Änderungsanträge KRL

Inhaltsverzeichnis nach Festsetzungsdokumenten

Weisung vom 12.12.2024, Beschlussdispositiv	4
Richtplantext	5
Kommunaler Richtplan «Teil Landschaft und Klima»	28
Kommunaler Richtplan «Teil Siedlung und öffentliche Bauten und Anlagen»	29
Kommunaler Richtplan «Teil Verkehr, Karte Fussverkehr»	30
Kommunaler Richtplan «Teil Verkehr, Karte Veloverkehr»	32
Bauordnung	34
Zonenplan	66
Kernzonenpläne	75
Ergänzungsplan Hochhausgebiete	78
Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum	79
Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	80
Planungsbericht nach Art. 47 RPV	85



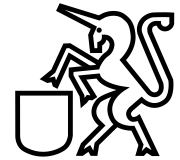
Weisung vom 12.12.2024, Beschlussdispositiv

Legende:

schwarze Schrift = Antrag Stadtrat

blaue Schrift = Änderung der KRL

Antrag 1 Weisung vom 12.12.2024, Beschlussdispositiv Punkt 3		(Antrag KRL Block 4/Nr. 1.1)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
3. Der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 22. November 2024 bestehend aus - Bauordnung, synoptische Darstellung - Zonenplan bestehend/revidiert, 1:5'000 - Kernzonenpläne Nr. 1 bis 9, 1:1000 - Ergänzungsplan Hochhausgebiete, 1:10'000 - Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum, 1:10'000 - Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, synoptische Darstellung Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	3. Der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 22. November 2024 bestehend aus - Bauordnung, synoptische Darstellung - Zonenplan bestehend/revidiert, 1:5'000 - Kernzonenpläne Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9, 1:1000 - Ergänzungsplan Hochhausgebiete, 1:10'000 - Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum, 1:10'000 - Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, synoptische Darstellung Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	



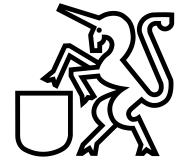
Richtplantext

Legende:

schwarze Schrift = Antrag Stadtrat

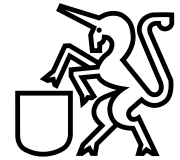
blaue Schrift = Änderung der KRL

Antrag 2 (Antrag KRL Block 1/Nr. 25)	
Richtplantext	
Kap. 2.1 Zentrumsgebiete, Fil Jaune und wichtige Achsen, <i>Massnahmen, Pkt. 1</i>	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
- Die Stadt setzt Impulse durch Entwicklungsprojekte der Stadt Dübendorf und eine aktive städtische Boden- und Immobilienpolitik: Die Stadt nimmt eine Vorreiterrolle ein und setzt als Grundeigentümerin durch eigene Projekte Impulse. Dies gilt auch für die klimatischen Auswirkungen von Projekten, z.B. durch Durchlüftung, Beschattung, Schaffung und Vernetzung ökologischer Freiräume, Habitate, Lichtemissionen, Versickerung, Retention. [...]	- Die Stadt setzt Impulse durch Entwicklungsprojekte der Stadt Dübendorf und eine aktive städtische Boden- und Immobilienpolitik: Die Stadt nimmt eine Vorreiterrolle ein und setzt als Grundeigentümerin durch eigene Projekte Impulse. Dies gilt auch für die klimatischen Auswirkungen von Projekten, z.B. durch Durchlüftung, Beschattung, Schaffung und Vernetzung ökologischer Freiräume, Habitate, Lichtemissionen, Versickerung, Retention. Zugleich strebt sie eine sozial durchmischte Quartierentwicklung an und fördert die Schaffung und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum. [...]



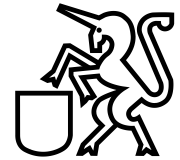
Antrag 3 Richtplantext Kap. 2.1 Zentrumsgebiete, Fil Jaune und wichtige Achsen, Massnahmen, Pkt. 4		(Antrag KRL Block 1/Nr. 24)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
• [...] • In städtebaulichen Verträgen und Zielvorgaben mit Investoren und Entwicklern werden zweckgebundene Mittel z.B. für eine integrale Freiraumentwicklung und Kulturförderung im Fil Jaune eingesetzt, oder für die Aufwertung anderer öffentlicher Räume. • [...]	• [...] • In städtebaulichen Verträgen und Zielvorgaben mit Investoren und Entwicklern werden zweckgebundene Mittel z. B. für eine integrale Freiraumentwicklung, für die Kulturförderung im Fil Jaune sowie für eine sozial ausgewogene Entwicklung mit preisgünstigem Wohnraum eingesetzt, oder für die Aufwertung anderer öffentlicher Räume. • [...]	

Antrag 4 Richtplantext Kap. 2.1 Zentrumsgebiete, Fil Jaune und wichtige Achsen, Massnahmen, Pkt. 5		(Antrag KRL Block 1/Nr. 1)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
• [...] • Die Stadt erarbeitet einen Leitfaden zur Beurteilung der Siedlungsqualität künftiger Entwicklungen. Ein städtebauliches Regelwerk bildet die Grundlage für den Leitfaden. • [...]	• [...] • Die Stadt erarbeitet einen Leitfaden zur Beurteilung der Siedlungsqualität künftiger Entwicklungen. Ein städtebauliches und freiräumliches Regelwerk bildet die Grundlage für den Leitfaden. • [...]	

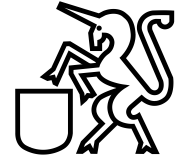


Antrag 5		(Antrag KRL Block 1/Nr. 4)
Richtplanteil		
Kap. 2.1.1 Zentrumsgebiete, Tabelle, Z1 Zentrum, Entwicklungsziele / Koordinationshinweise		
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
• Stärkung des Zentrums als attraktiver, öffentlicher Lebensraum. • Raumsicherung für die öffentlichen Lebensräume und deren Ansiedlung. • Stärkung der vorhandenen historischen Strukturen und Bauten der Kernzone entlang der Glatt, ohne moderne Interpretationen von Kernzonenbauten zu verhindern. • Glatt als Begegnungsraum und Langsamverkehrsachse stärken und für Quartiere zugänglicher gestalten. • Koordination mit: – Gewässerrevitalisierung gemäss Kap. 3.4	• Stärkung des Zentrums als attraktiver, öffentlicher Lebensraum. • Raumsicherung für die öffentlichen Lebensräume und deren Ansiedlung. • Stärkung der vorhandenen historischen Strukturen und Bauten der Kernzone entlang der Glatt, ohne moderne Interpretationen von Kernzonenbauten zu verhindern. • Glatt als Begegnungsraum und Langsamverkehrsachse stärken und für Quartiere zugänglicher gestalten. • Koordination mit: – Gewässerrevitalisierung gemäss Kap. 3.4 – Städtebauliche und freiräumliche Entwicklung Zentrumsgebiet Z2 Bahnhof – Fil Jaune Kap. 2.1.2	

Antrag 6		(Antrag KRL Block 1/Nr. 3)
Richtplanteil		
Kap. 2.1.1 Zentrumsgebiete, Tabelle, Z2 Bahnhof		
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Z2 Bahnhof	Anpassung Überschrift: Z2 Bahnhof Dübendorf	

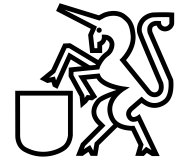


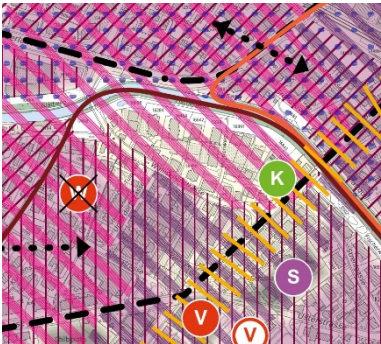
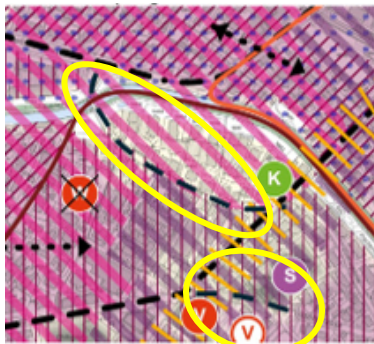
Antrag 7 (Antrag KRL Block 1/Nr. 5)	
Richtplangentext Kap. 2.1.1, Zentrumsgebiete, Tabelle, Z2 Bahnhof, <i>Entwicklungsziele / Koordinationshinweise</i>	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
- Entwicklung des Bahnhofs zu einem attraktiven Ankunftsort und zur Stärkung des angrenzenden Zentrums, mit der Ausbildung des Bushofs als städtischer Platz. - Umsetzung/Weiterführung vorhandener Fachplanungen wie des Gesamtverkehrskonzepts zur Stärkung des Zentrums. - Öffentliche Räume über Strassen und Bahnlinie hinweg besser nutzbar und erreichbar machen (Verkehrsberuhigung, Umgestaltung des Strassenraums, etc.). - Umnutzung bzw. Auslagerung der ehemaligen Tennisplätze Bettlistrasse prüfen. Koordination mit: - Planung des neuen Bushofs (Kap. 4.1.1) - Gewässerrevitalisierung gemäss Kap. 3.4	- Entwicklung des Bahnhofs zu einem attraktiven Ankunftsort und zur Stärkung des angrenzenden Zentrums, mit der Ausbildung des Bushofs als städtischer Platz. - Umsetzung/Weiterführung vorhandener Fachplanungen wie des Gesamtverkehrskonzepts zur Stärkung des Zentrums. - Öffentliche Räume über Strassen und Bahnlinie hinweg besser nutzbar und erreichbar machen (Verkehrsberuhigung, Umgestaltung des Strassenraums, etc.). - Umnutzung bzw. Auslagerung der ehemaligen Tennisplätze Bettlistrasse prüfen. Koordination mit: - Planung des neuen Bushofs (Kap. 4.1.1) - Gewässerrevitalisierung gemäss Kap. 3.4 Städtebauliche und freiräumliche Entwicklung Zentrumsgebiet Z1 Zentrum Fil Jaune Kap. 2.1.2

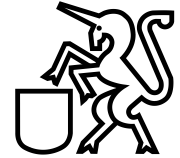


Antrag 8 (Antrag KRL Block 1/Nr. 6) Richtplantext Kap. 2.1.1 Zentrumsgebiete, <i>Massnahmen</i>	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Öffentliche Räume über Strassen und Bahnlinie hinweg besser nutzbar und erreichbar machen (Verkehrsberuhigung, Umgestaltung des Strassenraums etc.).	- Öffentliche Räume über Strassen und Bahnlinie hinweg besser nutzbar und erreichbar machen (Verkehrsberuhigung, Umgestaltung des Strassenraums etc.). - Erarbeitung einer städtebaulich-freiräumlichen Entwicklungsplanung des Gebiets entlang der Bahnhofstrasse vom Stadthaus bis zum Bahnhof und in die Bettlistrasse hinein unter besonderer Berücksichtigung der komplexen Terrainsituation.

Antrag 9 (Antrag KRL Block 1/Nr. 22) Richtplantext Kap. 2.1.2 Fil Jaune, Tabelle, FJ Fil Jaune, <i>Entwicklungsziele / Koordinationshinweise</i>	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
[...] - Neue und bestehende Siedlungsfreiräume werden diversifiziert und miteinander abgestimmt. Das gilt für nutzerspezifische Angebote wie Spielräume für Kinder- und Jugendliche, aber auch für nutzungsoffene Angebote wie ein öffentlicher Park / Multifunktionsraum und Brachen. - Auf der ganzen Länge des Fil Jaune sind Baumpflanzungen vorgesehen. Die Pflanzung von Bäumen und Alleen ist situationsgerecht zu prüfen. [...]	[...] - Neue und bestehende Siedlungsfreiräume werden diversifiziert und miteinander abgestimmt. Das gilt für nutzerspezifische Angebote wie Spielräume für Kinder- und Jugendliche, aber auch für nutzungsoffene Angebote wie ein öffentlicher Park / Multifunktionsraum und Brachen. - Auf der ganzen Länge des Fil Jaune sind Baumpflanzungen vorgesehen. Die Pflanzung von Bäumen und Alleen ist situationsgerecht zu prüfen. - Als verbindendes Freiraumelement zwischen Gockhausen und Dübendorf soll die Erstellung eines Waldspielplatzes geprüft werden. [...]

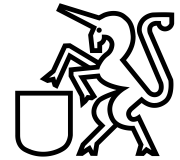


Antrag 10 Richtplantext Kap. 2.1.3 Stadtraumprägende Strassenachsen		(Antrag KRL Block 1/Nr. 7)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
1 Überland-/Wangenstrasse [...] 2 Ringstrasse [...] 3 Zürichstrasse [...]	1 Überland-/Wangenstrasse [...] 2 Ringstrasse [...] 3 Zürich- / Usterstrasse - Die Zürichstrasse ist in ihrer Wirkung als stadtraumprägende Strassenachse zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu zählt die städtebauliche Wahrnehmung des Raums. - Die Achse Usterstrasse (zwischen Leepüntstrasse und Zürichstrasse) ist eine zentrale Achse des Zentrums und trägt wesentlich zum Bild der Stadt bei. 4 Wallisellenstrasse - Die Achse Wallisellenstrasse ist eine zentrale Achse des Zentrums und trägt wesentlich zum Bild der Stadt bei. Der Strassencharakter verändert sich zu einer innerstädtischen Strasse mit Aufenthaltsqualität. Die Querungsbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer werden verstärkt berücksichtigt.	
Abhängigkeiten		(Antrag KRL Block 1/Nr. 18)
Bei Annahme des Änderungsantrags sind in der kommunalen Richtplankarte «Teil Siedlung und öffentliche Bauten und Anlagen» die beiden stadtraumprägende Strassenachsen einzuzeichnen:		
 Antrag Stadtrat:  Änderungsantrag KRL:		

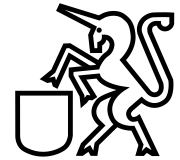


Antrag 11		(Antrag KRL Block 1/Nr. 10)
Richtplantext		
Kap. 2.2.1, Gebiet für Verdichtung (Umstrukturierung), Tabelle, T6 Giessen/Givaudan, <i>Entwicklungsziele</i> / <i>Koordinationshinweise</i>		
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
• Langfristige Transformation in ein Mischgebiet • Koordination mit: – Mischgebiet Giessen und Givaudan (vgl. Kap. 2.3.1.) – Kommunales Fusswegenetz (vgl. Kap. 4.2.2.) – Konsultationsbereich Störfallvorsorge	• Langfristige Transformation in ein Mischgebiet • Koordination mit: – Mischgebiet Giessen und Givaudan (vgl. Kap. 2.3.1.) – Kommunales Fusswegenetz (vgl. Kap. 4.2.2.) – Konsultationsbereich Störfallvorsorge	

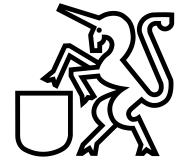
Antrag 12		(Antrag KRL Block 1/Nr. 10)
Richtplantext		
Kap. 2.3.1 Mischgebiet, Tabelle, M3 Givaudan, <i>Entwicklungsziele</i> / <i>Koordinationshinweise</i>		
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 11 angenommen wird)	
• Bestehendes Arbeitsgebiet. Ohne Öffnung des Gebiets gelten die Festlegungen und Massnahmen zum Arbeitsgebiet. • Langfristig ist die Öffnung des Gebiets in ein Mischgebiet geplant. Mit einer Öffnung des Areals ist auch die Querung der Glatt für den Langsamverkehr vorzusehen. • Koordination mit: – kommunalen Fusswegen (Kap. 4.2.2) – Arbeitsgebieten (Kap. 2.3.2) – Transformationsgebiet (Kap. 2.2.1) – Konsultationsbereich Störfallvorsorge	<i>Verschiebung M3 Givaudan ins Kapitel 2.2.1. Arbeitsgebiete (neu A6 Givaudan) und textliche Anpassungen:</i> • Bestehendes Arbeitsgebiet. Ohne Öffnung des Gebiets gelten die Festlegungen und Massnahmen zum Arbeitsgebiet. • Langfristig ist die Öffnung des Gebiets in ein Mischgebiet geplant. Mit einer Öffnung des Areals ist auch die Querung der Glatt für den Langsamverkehr vorzusehen. • Koordination mit: – kommunalen Fusswegen (Kap. 4.2.2) – Arbeitsgebieten (Kap. 2.3.2) – Transformationsgebiet (Kap. 2.2.1) – Konsultationsbereich Störfallvorsorge	



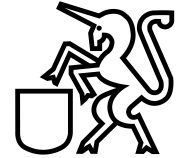
Antrag 13 (Antrag KRL Block 1/Nr. 8) Richtplantext Kap. 2.2.1 Gebiet für Verdichtung (Umstrukturierung), <i>Massnahmen</i>	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
- Die Stadt setzt sich für die Weiterführung der Glattalbahn-Verlängerung Dietlikon ein, um den Innovationspark besser an die Stadt anzuschliessen. - In der BZO ist die Einführung von GP-Pflicht Gebieten, Auf- oder Umzonungen zu prüfen. - Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die bauliche Dichte und das Nutzungsmass (z.B. die Nutzerdichte) erhöht werden, unter Wahrung einer sehr guten Siedlungsqualität. Dieses gilt nicht für die Freiräume im Fil Jaune.	- Die Stadt setzt sich für die Weiterführung der Glattalbahn-Verlängerung Dietlikon ein, um den Innovationspark besser an die Stadt anzuschliessen. - In der BZO ist die Einführung von GP-Pflicht Gebieten, Auf- oder Umzonungen zu prüfen. - Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die bauliche Dichte und das Nutzungsmass (z.B. die Nutzerdichte) erhöht werden, unter Wahrung einer sehr guten Siedlungsqualität. Dieses gilt nicht für die Freiräume im Fil Jaune. - Die Stadt strebt bei Arealentwicklungen und Umstrukturierungen eine soziale Durchmischung an und berücksichtigt die Förderung von preisgünstigem Wohnraum. Dabei prüft sie den gezielten Einsatz von Instrumenten gemäss § 49b PBG (z. B. Festlegungen in Gestaltungsplänen oder städtebauliche Verträge) zur Sicherung eines Anteils an gemeinnützigem oder preisgünstigem Wohnraum.



Antrag 14 (Antrag KRL Block 1/Nr. 9) Richtplantext Kap. 2.2.1 Gebiet für Verdichtung (Umstrukturierung), Massnahmen	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
- Die Stadt setzt sich für die Weiterführung der Glattalbahn-Verlängerung Dietlikon ein, um den Innovationspark besser an die Stadt anzuschliessen. - In der BZO ist die Einführung von GP-Pflicht Gebieten, Auf- oder Umzonungen zu prüfen. - Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die bauliche Dichte und das Nutzungsmass (z.B. die Nutzerdichte) erhöht werden, unter Wahrung einer sehr guten Siedlungsqualität. Dieses gilt nicht für die Freiräume im Fil Jaune.	- Die Stadt setzt sich für die Weiterführung der Glattalbahn-Verlängerung Dietlikon ein, um den Innovationspark besser an die Stadt anzuschliessen. - In der BZO ist die Einführung von GP-Pflicht Gebieten, Auf- oder Umzonungen zu prüfen. - Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die bauliche Dichte und das Nutzungsmass (z.B. die Nutzerdichte) erhöht werden, unter Wahrung einer sehr guten Siedlungsqualität. Dieses gilt nicht für die Freiräume im Fil Jaune. - In den zu verdichtenden Gebieten soll ein angemessener Anteil an altersgerechtem und betreutem Wohnraum realisiert werden.



Antrag 15 (Antrag KRL Block 1/Nr. 14) Richtplangentext Kap. 3.1.1 Freihalte- und Erholungsgebiete, <i>Massnahmen</i>	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
• Erarbeiten eines gesamtstädtischen Konzepts zum Umgang mit Erholungs- und Sportanlagen zur Abstimmung der Erholungs- und Sportinfrastrukturkapazitäten auf das erwartete Bevölkerungswachstum. • Erarbeiten eines gesamtstädtischen Konzepts zur Vernetzung von naturnahen Freiräumen (Typ C) mit dem Ziel der Förderung der Biodiversität sowie der Schaffung und Förderung von ökologischen Freiräumen. • Erarbeiten eines landschaftsgestalterischen Gesamtkonzepts unter Einbezug der zentralen Akteure (z.B. als kooperativer Planungsprozess) zur Entwicklung der Allmend Dübendorf. • Bestehende, schützenswerten Natur- und Landschaftsobjekte sind zu erhalten und sachgemäss zu pflegen.	• Erarbeiten eines gesamtstädtischen Konzepts zum Umgang mit Erholungs- und Sportanlagen zur Abstimmung der Erholungs- und Sportinfrastrukturkapazitäten auf das erwartete Bevölkerungswachstum. • Erarbeiten eines gesamtstädtischen Konzepts zur Vernetzung von naturnahen Freiräumen (Typ C) mit dem Ziel der Förderung der Biodiversität sowie der Schaffung und Förderung von ökologischen Freiräumen. • Erarbeiten eines landschaftsgestalterischen Gesamtkonzepts unter Einbezug der zentralen Akteure (z.B. als kooperativer Planungsprozess) zur Entwicklung der Allmend Dübendorf. • Bestehende, schützenswerten Natur- und Landschaftsobjekte sind zu erhalten und sachgemäss zu pflegen. • Bei der Planung des neuen Stadtparks ist die Realisierung eines Weihers als Klimamassnahme zu prüfen.



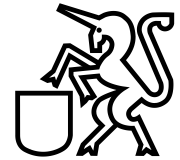
(Antrag KRL Block 1/Nr. 12)

Antrag 16

Richtplanteil

Kap. 3.1.2 Dezentrale Freiraumversorgung, Massnahmen

Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
• Anstreben von kooperativen Planungsprozessen zur Entwicklung der dezentralen Freiräume als Quartierszentrum (Anreichern von Nutzungen und Abstimmen mit den Liegenschaften in der Nachbarschaft, Ausrichten von Nutzungen und Projekten auf den öffentlichen Raum). • Ausgleich von Planungsvorteilen durch städtebauliche Verträge, deren Erträge zweckgebunden im Interesse der Öffentlichkeit eingesetzt werden, z.B. zur Etablierung von Quartierzentren. • Sichern der Gestaltungs- und Nutzungsqualität sowie der ökologischen Funktion von privaten und gemeinschaftlichen Wohnfreiräumen (z.B. mit Anreiz zur Planung über einzelne Parzellen hinweg). • Differenzierte Betrachtung und Gestaltung der einzelnen Freiräume hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials für eine möglichst grosse Nutzungsvielfalt im gesamten Freiraumsystem.	• Anstreben von kooperativen Planungsprozessen zur Entwicklung der dezentralen Freiräume als Quartierszentrum (Anreichern von Nutzungen und Abstimmen mit den Liegenschaften in der Nachbarschaft, Ausrichten von Nutzungen und Projekten auf den öffentlichen Raum). • Ausgleich von Planungsvorteilen durch städtebauliche Verträge, deren Erträge zweckgebunden im Interesse der Öffentlichkeit eingesetzt werden, z.B. zur Etablierung von Quartierzentren. • Sichern der Gestaltungs- und Nutzungsqualität sowie der ökologischen Funktion von privaten und gemeinschaftlichen Wohnfreiräumen (z.B. mit Anreiz zur Planung über einzelne Parzellen hinweg). • Differenzierte Betrachtung und Gestaltung der einzelnen Freiräume hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials für eine möglichst grosse Nutzungsvielfalt im gesamten Freiraumsystem. • Bei der Gestaltung neuer und Weiterentwicklung bestehender Freiräume sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und altersbedingten Einschränkungen mitzuberücksichtigen, beispielsweise mit rollstuhlgängigen oder taktilen Spielgeräten auf Spielplätzen, unterfahrbaren Hochbeeten in Gemeinschaftsgärten, barrierefreien Sportgeräten auf Sportplätzen etc.



Antrag 17
Richtplantext
Kap. 3.3 Aussichtspunkte

(Antrag KRL Block 1/Nr. 23)

Antrag Stadtrat

Die im Plan bezeichneten Aussichtspunkte dienen der Sicherung der Aussicht. Der auf dem Gebiet der Gemeinde Wallisellen liegende Aussichtspunkt Föhrlibuck führt in Dübendorf zu Beschränkungen der Gebäudehöhe im Bereich Rebacher. Ferner dienen sie als Zielorte für den Fuss- und Veloverkehr. Da keine Veränderungen vorgesehen sind, wird auf eine tabellarische Abbildung verzichtet.

Änderungsantrag KRL

Die im Plan bezeichneten Aussichtspunkte dienen der Sicherung der Aussicht. Der auf dem Gebiet der Gemeinde Wallisellen liegende Aussichtspunkt Föhrlibuck führt in Dübendorf zu Beschränkungen der Gebäudehöhe im Bereich Rebacher. Ferner dienen sie als Zielorte für den Fuss- und Veloverkehr. ~~Da keine Veränderungen vorgesehen sind, wird auf eine tabellarische Abbildung verzichtet.~~

Einfügen von Tabelle mit neuem Eintrag:

Nr.	Gebiet	Entwicklungsziel/ Koordinationshinweis
1	Waldishuser	Der bereits bestehende Aussichtspunkt soll langfristig gesichert werden.

Abhängigkeiten

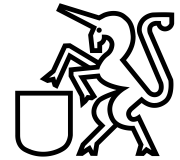
Bei Annahme des Änderungsantrags ist in der kommunalen Richtplankarte «Teil Landschaft und Klima» auf der Parzelle 6883 an der Eigenackerstrasse im Gebiet Waldishuser die Markierung "Aussichtspunkt" zu setzen:



Antrag Stadtrat

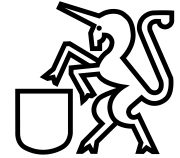


Änderungsantrag KRL

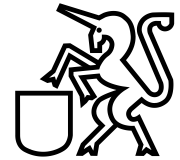


Antrag 18 Richtplantext Kap. 3.3 Aussichtspunkte, Massnahmen		(Antrag KRL Block 1/Nr. 13)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Sicherung der Aussicht durch Beschränkung der Gebäudehöhen möglich	Sicherung der Aussicht durch Beschränkung der Gebäudehöhen möglich	

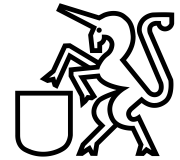
Antrag 19 Richtplantext Kap. 3.6 Klima, Massnahmen		(Antrag KRL Block 1/Nr. 16)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
- Überprüfung der BZO, ob weitere klimarelevante Festlegung ergänzt werden können. - Dieses könnten aus heutiger Sicht sein: Vorgaben zur Durchlüftung, Beschattung, Versickerung oder Retention. - Berücksichtigung der Versickerung und dem Rückhalt von Regenwasser bei privaten Gestaltungsplänen oder in städtebaulichen Verträgen. - Auf Schularealen sind klimawirksame Massnahmen in besonderem Masse zu prüfen. - Entlang des Strassennetzes sollen standortgerechte Bäume für Beschattung und Verbesserung des Stadtklimas gepflanzt werden. Diese Massnahmen sind mit dem Baumalleen-Konzept (Teil des LEK Dübendorf) abzustimmen.	- Überprüfung der BZO, ob weitere klimarelevante Festlegung ergänzt werden können. - Dieses könnten aus heutiger Sicht sein: Vorgaben zur Durchlüftung, Beschattung, Versickerung oder Retention. - Berücksichtigung der Versickerung und dem Rückhalt von Regenwasser bei privaten Gestaltungsplänen oder in städtebaulichen Verträgen. - Auf Schularealen sind klimawirksame Massnahmen in besonderem Masse zu prüfen. - Entlang des Strassennetzes sollen standortgerechte Bäume für Beschattung und Verbesserung des Stadtklimas gepflanzt werden. Diese Massnahmen sind mit dem Baumalleen-Konzept (Teil des LEK Dübendorf) abzustimmen. Um der zunehmenden Hitze und der Abnahme des Kronendeckungsgrades im Siedlungsraum entgegenzuwirken, werden Baumschutzzonen in besonders hitzebelasteten Quartieren geprüft.	



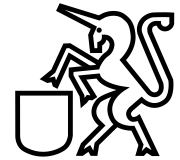
Antrag 20 Richtplantext Kap. 4 Verkehr		(Antrag KRL Block 2/Nr. 2)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Kap. 4. Verkehr Kap. 4.1 Strassenverkehr (Netz) / Motorisierter Individualverkehr (MIV) Kap. 4.1.1 Übergeordnete Festlegungen Kap. 4.1.2 Kommunale Festlegungen Kap. 4.2 Fuss- und Wanderwege Kap. 4.3 Veloverkehr Kap. 4.4 Öffentlicher Verkehr Kap. 4.5 Ruhender Verkehr	<i>Neue Kapitelstruktur mit folgenden Änderungen: Erstens Einfügen neues Kapitel 4.1 «Gesamtverkehr» und zweitens Verschieben des bestehenden Kapitels 4.1.2 «Kommunale Festlegungen» ins neue Kap. 4.1 «Gesamtverkehr»:</i> Kap. 4. Verkehr Kap. 4.1 Gesamtverkehr Kap. 4.1.1 Kommunale Festlegungen Kap. 4.2 Strassenverkehr (Netz) / Motorisierter Individualverkehr (MIV) Kap. 4.2.1 Übergeordnete Festlegungen Kap. 4.3 Fuss- und Wanderwege Kap. 4.4 Veloverkehr Kap. 4.5 Öffentlicher Verkehr Kap. 4.6 Ruhender Verkehr	



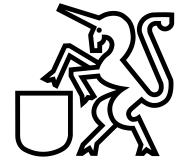
Antrag 21 (Antrag KRL Block 2/Nr. 3) Richtplantext Kap. 4.1.2 Strassenverkehr (Netz) / Motorisierter Individualverkehr (MIV), Kommunale Festlegungen, <i>Massnahmen</i>	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
- Kommunale Sammelstrassen sind mit möglichst beidseitiger sicherer Fusswegführung auszustatten. Daher werden sie im Netz der Fuss- und Wanderwege (Kap. 4.2.2) nicht zusätzlich bezeichnet. - Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert und Massnahmen entwickelt. Diese Schwachstellen werden bei allen sich bietenden Gelegenheiten überprüft und behoben. - Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. Auf eine Abbildung der gemäss Gesamtverkehrskonzept vorgesehenen Massnahmen innerhalb des Richtplans wird verzichtet. - Die Stadt überprüft den Stand des Gesamtverkehrskonzepts regelmässig in Form eines Statusberichts.	- Kommunale Sammelstrassen sind mit möglichst beidseitiger sicherer Fusswegführung auszustatten. Daher werden sie im Netz der Fuss- und Wanderwege (Kap. 4.2.2) nicht zusätzlich bezeichnet. - Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert und Massnahmen entwickelt. Diese Schwachstellen werden bei allen sich bietenden Gelegenheiten überprüft und behoben. Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. Auf eine Abbildung der gemäss Gesamtverkehrskonzept vorgesehenen Massnahmen innerhalb des Richtplans wird verzichtet. Die Stadt überprüft den Stand des Gesamtverkehrskonzepts regelmässig in Form eines Statusberichts. - Das Gesamtverkehrskonzept ist regelmässig zu überprüfen und an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. - Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. <i>Bei einer Annahme des Antrages 20 werden die Anpassungen jeweils im neuen Kapitel 4.1.1 Kommunale Festlegungen ergänzt.</i>



Antrag 22 (Antrag KRL Block 2/Nr. 1)	
Richtplantext	
Kap. 4.1.2 Strassenverkehr (Netz) / Motorisierter Individualverkehr (MIV), Kommunale Festlegungen, Massnahmen	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
• Kommunale Sammelstrassen sind mit möglichst beidseitiger sicherer Fusswegführung auszustatten. Daher werden sie im Netz der Fuss- und Wanderwege (Kap. 4.2.2) nicht zusätzlich bezeichnet. • Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert und Massnahmen entwickelt. Diese Schwachstellen werden bei allen sich bietenden Gelegenheiten überprüft und behoben. • Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. Auf eine Abbildung der gemäss Gesamtverkehrskonzept vorgesehenen Massnahmen innerhalb des Richtplans wird verzichtet. • Die Stadt überprüft den Stand des Gesamtverkehrskonzepts regelmässig in Form eines Statusberichts.	• Kommunale Sammelstrassen sind mit möglichst beidseitiger sicherer Fusswegführung auszustatten. Daher werden sie im Netz der Fuss- und Wanderwege (Kap. 4.2.2) nicht zusätzlich bezeichnet. • Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert und Massnahmen entwickelt. Diese Schwachstellen werden bei allen sich bietenden Gelegenheiten überprüft und behoben. • Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. Auf eine Abbildung der gemäss Gesamtverkehrskonzept vorgesehenen Massnahmen innerhalb des Richtplans wird verzichtet. • Die Stadt überprüft den Stand des Gesamtverkehrskonzepts regelmässig in Form eines Statusberichts. • <i>Zur Reduktion von Lärm und anderen Emissionen, sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird bei anstehenden Sanierungen von kommunalen Sammelstrassen der Einsatz von lärmschluckendem Belag geprüft.</i> <i>Bei einer Annahme des Antrages 20 werden die Anpassungen jeweils im neuen Kapitel 4.1.1 Kommunale Festlegungen ergänzt.</i>



Antrag 23 (Antrag KRL Block 2/Nr. 4) Richtplanktext Kap. 4.1.2 Strassenverkehr (Netz) / Motorisierter Individualverkehr (MIV), Kommunale Festlegungen, Massnahmen	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
• Kommunale Sammelstrassen sind mit möglichst beidseitiger sicherer Fusswegführung auszustatten. Daher werden sie im Netz der Fuss- und Wanderwege (Kap. 4.2.2) nicht zusätzlich bezeichnet. • Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert und Massnahmen entwickelt. Diese Schwachstellen werden bei allen sich bietenden Gelegenheiten überprüft und behoben. • Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. Auf eine Abbildung der gemäss Gesamtverkehrskonzept vorgesehenen Massnahmen innerhalb des Richtplans wird verzichtet. • Die Stadt überprüft den Stand des Gesamtverkehrskonzepts regelmässig in Form eines Statusberichts.	• Kommunale Sammelstrassen sind mit möglichst beidseitiger sicherer Fusswegführung auszustatten. Daher werden sie im Netz der Fuss- und Wanderwege (Kap. 4.2.2) nicht zusätzlich bezeichnet. • Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts wurden verschiedene Schwachstellen identifiziert und Massnahmen entwickelt. Diese Schwachstellen werden bei allen sich bietenden Gelegenheiten überprüft und behoben. • Die Objektblätter des Gesamtverkehrskonzepts werden jährlich aktualisiert. Auf eine Abbildung der gemäss Gesamtverkehrskonzept vorgesehenen Massnahmen innerhalb des Richtplans wird verzichtet. • Die Stadt überprüft den Stand des Gesamtverkehrskonzepts regelmässig in Form eines Statusberichts. • <i>Sicherstellen, dass Arbeitsplätze, Einkaufsbereiche, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen gut und bedürfnisgerecht erreichbar bleiben.</i> <i>Bei einer Annahme des Antrages 20 werden die Anpassungen jeweils im neuen Kapitel 4.1.1 Kommunale Festlegungen ergänzt.</i>



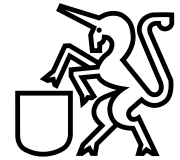
Antrag 24

(Antrag KRL Block 2/Nr. 5)

Richtplanktext

Kap. 4.2.2 Fuss- und Wanderwege, Kommunale Festlegungen, Tabelle, 5 Eichstock/Buen, Bemerkungen

Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
• Neue Wegführung und zusätzliche Verbindung geplant • Koordination mit: – Der Weg ist so zu nutzen, dass Böden und FFF erhalten bleiben. – Koordination mit Schutzzielen des Naturschutzobjekts Nr. 2 Glattaltläufe und Mühlekanal	• Neue Wegführung und zusätzliche Verbindung geplant • Der linksufrige Weg entlang der Glatt ist möglichst zu erhalten. Muss der Weg aufgrund der Glattrevitalisierung verschoben werden, ist die Verbindung durch eine gleichwertig attraktive Wegverbindung zu ersetzen. • Koordination mit: • Der Weg ist so zu nutzen, dass Böden und FFF erhalten bleiben. – Koordination mit Schutzzielen des Naturschutzobjekts Nr. 2 Glattaltläufe und Mühlekanal
Abhängigkeiten	
Bei Annahme des Änderungsantrags ist in der kommunalen Richtplankarte «Teil Verkehr: Karte Fussverkehr» die folgenden Linienführungen anzupassen:	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL



Antrag 25

(Antrag KRL Block 2/Nr. 1.8)

Richtplanteil

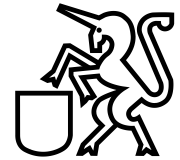
Kapitel 4.2.2., Fuss- und Wanderwege, Kommunale Festlegungen, Tabelle

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

1 Anbindung Fil vert an die Stadt
2 Verbindung über die Gleise (Überlandstrasse – Sätisstrasse)
[...]
10 Breitbach/ Ringwiesenstrasse und Rietwiesenstrasse;
11 Chalofen

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Anbindung Fil vert an die Stadt	• Geplant • Koordination mit: – Siedlungsgewässer (Kap. 3.5) – Regionale Festlegungen Fil Vert (Kap. 4.2.1) und kantonale Festlegung Innovationspark
2	Verbindung über die Gleise (Überlandstrasse – Sätisstrasse)	• Querung der Bahnlinie mit Perronzugang geplant
[...]		
10	Breitbach/ Ringwiesenstrasse und Rietwiesenstrasse	• Verbindung durch das Quartier geplant • Koordination mit: – Geplanten Revitalisierung des Breitbachs (1. Priorität). Vgl. Kap. 3.4
11	Chalofen	• Verbindung geplant • Der Weg ist so zu nutzen, dass Böden und Fruchtfolgefläche erhalten bleiben.



(Antrag KRL Block 2/Nr. 1.9)

Antrag 26

Richtplantext

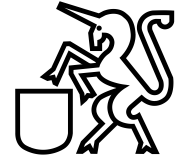
Kapitel 4.2.2., Fuss- und Wanderwege, Kommunale Festlegungen, *Tabelle*

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

1 Anbindung Fil vert an die Stadt
2 Verbindung über die Gleise (Überlandstrasse – Säntisstrasse)
[...]
10 Breitibach/ Ringwiesenstrasse und Rietwiesenstrasse;
11 Chalofen

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Anbindung Fil vert an die Stadt	• Geplant • Koordination mit: – Siedlungsgewässer (Kap. 3.5) – Regionale Festlegungen Fil Vert (Kap. 4.2.1) und kantonale Festlegung Innovationspark
2	Verbindung über die Gleise (Überlandstrasse – Säntisstrasse)	• Querung der Bahnlinie mit Perronzugang geplant
[...]		
10 (neu)	Anbindung Flugfeld	• Geplant
11 (neu)	Verbindung Zentrum – Glatt	• Geplant • Koordination mit: – Fil Jaune (Kap. 2.1.2)
12	Friedhof – Oberdorfstrasse	• Geplant
13	Quartier Högler	• Geplant
14	Hochbord	• Geplant
15	Verbindung entlang Gleis bei EAWAG und Seidenstrasse	• Geplant
16	Tobelhofstrasse	• Geplant • Koordination mit: – Bauprojekt Rest. Frohsinn



(Antrag KRL Block 2/Nr. 1.10)

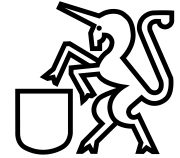
Antrag 27
Richtplantext
Kapitel 4.3.2., Veloverkehr, Kommunale Festlegungen, Tabelle

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

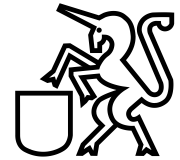
1 Anbindung Fil vert an die Stadt
2 Schwimmbad
[...]
6 Verbindung entlang Gleis bei EAWAG und Seidenstrasse

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Anbindung Fil vert an die Stadt	• Geplant
2	Schwimmbad	• Verbindung über die Glatt geplant • Koordination mit: – Regionale Festlegung Fil Bleu (Kap. 4.2.1)
[...]		
7	Verbindung über die Gleise (Überlandstrasse – Säntisstrasse)	• Querung der Bahnlinie mit Perronzugang geplant
8	Verbindung Zentrum – Glatt	• Geplant • Koordination mit: – Fil Jaune (Kap. 2.1.2)
9	Verbindung Dübendorf – Schwerzenbach	• Geplant



Antrag 28 Richtplantext Kap. 4.4.2 Öffentlicher Verkehr, Kommunale Festlegungen, Tabelle, Bahnhof Dübendorf, Bemerkungen		(Antrag KRL Block 2/Nr. 6)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
[...] Koordination: - Abstimmung auf die geplante Absenkung der Bahnhofstrasse - Abstimmung auf die bauliche Weiterentwicklung des Bahnhofsgeliebts - Berücksichtigung der Nebenverbindung gemäss dem kantonalen Velonetzplan, welche im Bereich der Personenunterführung verläuft - Abstimmung auf die geplante Veloschnellroute Bahndammweg / Überlandstrasse auf der nördlichen Bahnhofseite (Kap. 3.3.1) Buslinienführung geplant mit Haltestelle Schwimmbad	[...] Koordination: Abstimmung auf die geplante Absenkung der Bahnhofstrasse - Abstimmung auf die bauliche Weiterentwicklung des Bahnhofsgeliebts - Berücksichtigung der Nebenverbindung gemäss dem kantonalen Velonetzplan, welche im Bereich der Personenunterführung verläuft - Abstimmung auf die geplante Veloschnellroute Bahndammweg / Überlandstrasse auf der nördlichen Bahnhofseite (Kap. 3.3.1) Buslinienführung geplant mit Haltestelle Schwimmbad	

Antrag 29		(Antrag KRL Block 2/Nr. 1.11)
Richtplantext		
Kapitel 4.4.2 Öffentlicher Verkehr, Kommunale Festlegungen, <i>Tabelle</i>		
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Oberdorfstrasse [...] Obere Geerenstrasse und untere Geerenstrasse [...] Buchrainstrasse [...] Gumpisbühlstrasse [...]	Bezeichnung	Bemerkung
	Oberdorfstrasse	Buslinienführung geplant mit Haltestelle Schwimmbad
	Obere Geerenstrasse und Untere Geerenstrasse	Buslinienführung geplant
	Buchrainstrasse	Buslinienführung geplant
	Gumpisbühlstrasse	Buslinienführung geplant
	Ringstrasse	Buslinienführung geplant
	Adlerstrasse	Buslinienführung geplant



Antrag 30

Richtplantext

Kapitel 4.5.2.2 Veloparkierungsanlagen, kommunale Festlegungen, Tabelle

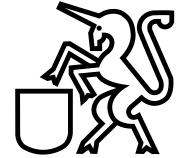
Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

1 Veloparkierungsanlage Fil Jaune
[...]
Realisierungshorizont: Bei Realisierung von Bestandteilen des Fil Jaune prüfen
Symbol im Plan ist exemplarisch, Standorte sind mit der Projektierung zu koordinieren

2 Veloparkierung neue Verbindung über die Gleise (Überlangstrasse – Säntisstrasse)
[...]

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Veloparkierungsanlage Fil Jaune	Funktion: Parkierungsanlage für den Freizeitverkehr Vorhaben: Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen Realisierungshorizont: Bei Realisierung von Bestandteilen de Fil Jaune prüfen <i>Symbol im Plan ist exemplarisch, Standorte sind mit der Projektierung zu koordinieren. Standorte sind noch zu definieren.</i>
2	Veloparkierung neue Verbindung über die Gleise (Überlangstrasse – Säntisstrasse)	Funktion: Parkierungsanlage für den Pendlerverkehr Vorhaben: Im Zusammenhang mit der Querung der Bahnlinie mit Perronzugang (vgl. Kap. 4.3.2 Nr. 2) Realisierungshorizont: mit Verbindung zu erstellen
3	Veloparkierung Bahnhof Dübendorf	Funktion: Parkierungsanlage für den Pendlerverkehr Vorhaben: Im Zusammenhang mit der Personenunterführung Bhf. Dübendorf
4	Veloparkierung Gleisquerung Bhf. Stettbach	Funktion: Parkierungsanlage für den Pendlerverkehr Vorhaben: Im Zusammenhang mit dem Perronzugang Bhf. Stettbach Realisierungshorizont: 2025/2026



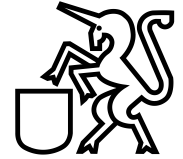
Kommunaler Richtplan «Teil Landschaft und Klima»

Legende:

schwarze Schrift = Antrag Stadtrat

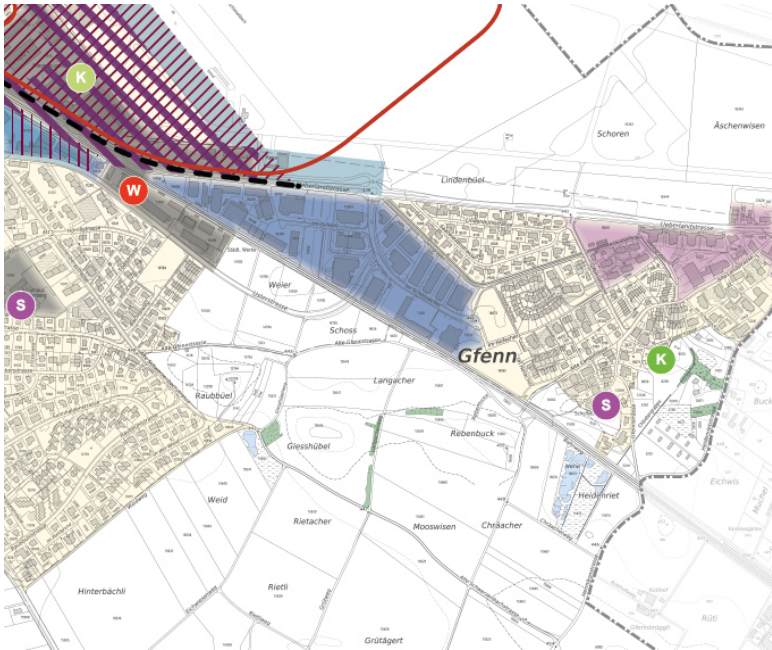
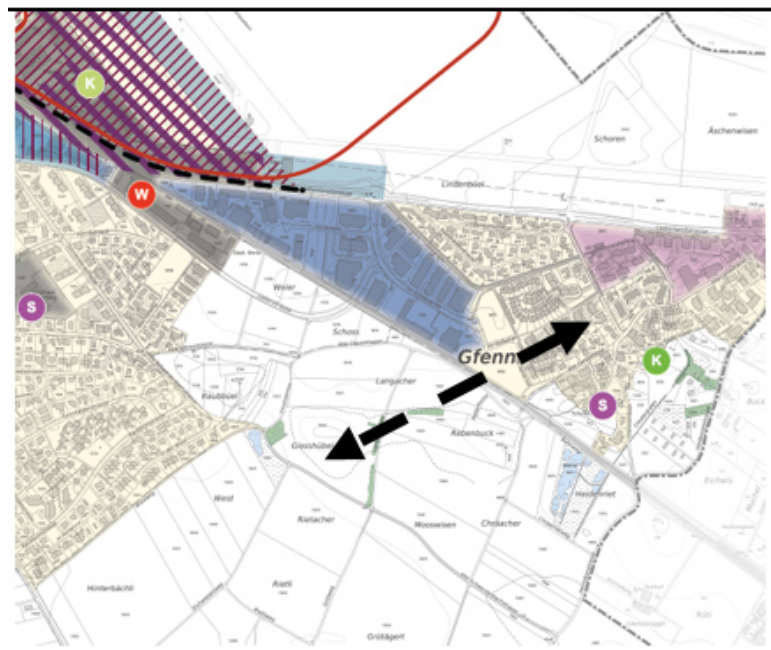
blaue Schrift = Änderung der KRL

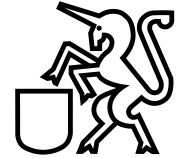
Antrag 31 Kommunale Richtplankarte «Teil Landschaft und Klima», Kaltluftströme, <i>Legende</i>		(Antrag KRL Block 1/Nr. 1.7)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Bereich Klima Übergeordnete Festlegungen bestehend geplant  Kaltluftleitbahnen Hauptvolumenstrom Kaltluftleitbahnen Nebenvolumenstrom	Legendenbeschriftung ändern. Ersatz «Übergeordnete» mit «<i>Kommunale</i>»: Bereich Klima Übergeordnete Festlegungen bestehend geplant  Kaltluftleitbahnen Hauptvolumenstrom Kaltluftleitbahnen Nebenvolumenstrom	



Kommunaler Richtplan «Teil Siedlung und öffentliche Bauten und Anlagen»

Legende:
nicht erforderlich.

Antrag 32 Kommunale Richtplankarte «Teil Siedlung und öffentliche Bauten und Anlagen», Räumlich-funktionale Vernetzung	(Antrag KRL Block 1/Nr. 19)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
	<i>Räumlich-funktionale Vernetzung zwischen dem Sonnenberg und dem Gfenn sowie Hermikon eintragen.</i> 



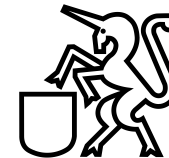
Kommunaler Richtplan «Teil Verkehr, Karte Fussverkehr»

Legende:

schwarze Schrift = Antrag Stadtrat

blaue Schrift = Änderung der KRL

Antrag 33 Kommunale Richtplankarte «Teil Verkehr: Karte Fussverkehr», <i>Legende</i>		(Antrag KRL Block 2/Nr. 7)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
<i>Legendenbeschriftung</i> Kommunale Festlegungen bestehend geplant ● ● ● ● ○ ○ ○ ○ Fuss- und Wanderweg — Strassen Fussverkehr	<i>Legendenbeschriftung ändern:</i> • Strassen Fussverkehr → Fuss- und Wanderweg entlang von Strassen Kommunale Festlegungen bestehend geplant ● ● ● ● ○ ○ ○ ○ Fuss- und Wanderweg — Strassen Fussverkehr	



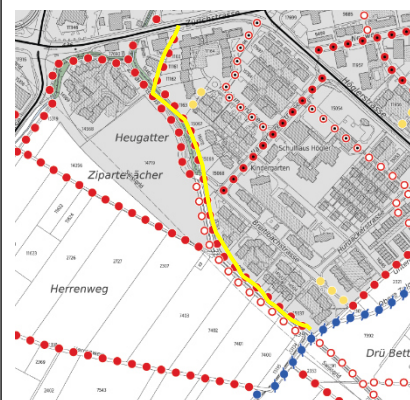
Antrag 34

(Antrag KRL Block 2/Nr. 1.14)

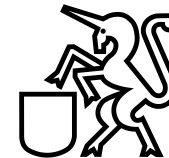
Kommunale Richtplankarte «Teil Verkehr: Karte Fussverkehr», kommunale Fuss- und Wanderwege

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

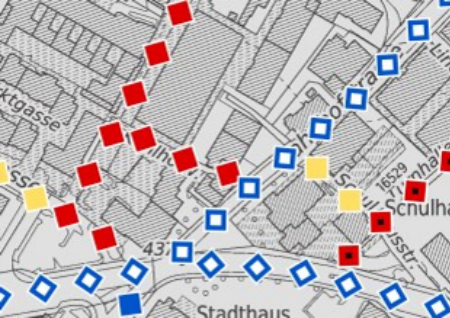
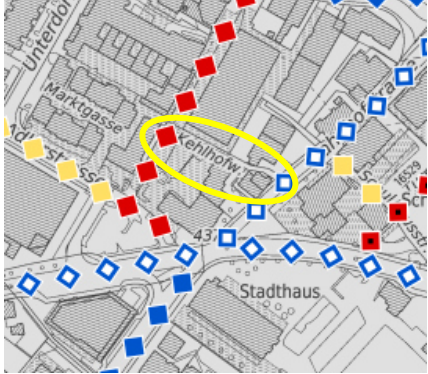


Bestehende Fussverbindung ist als «geplant» einzuzeichnen:

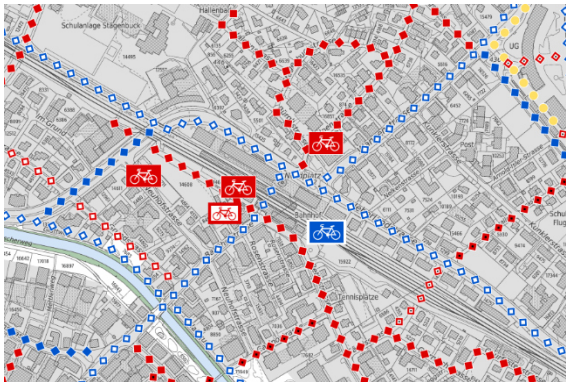
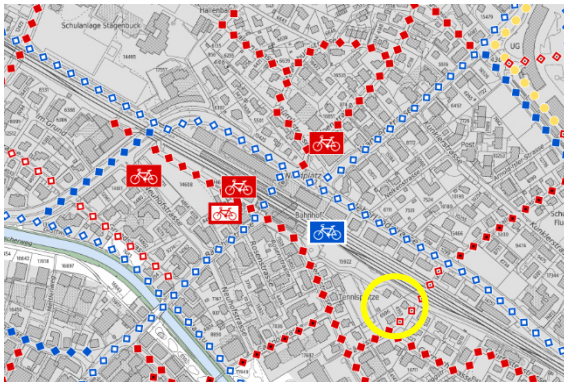


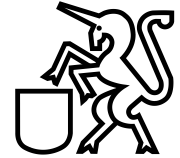
Kommunaler Richtplan «Teil Verkehr, Karte Veloverkehr»

Legende:
nicht erforderlich.

Antrag 35 Kommunale Richtplankarte «Teil Verkehr: Karte Veloverkehr», kommunale Veloverbindung		(Antrag KRL Block 2/Nr. 8)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
	Verbindung Kehlhofweg "bestehend" streichen 	



Antrag 36 Kommunale Richtplankarte «Teil Verkehr: Karte Veloverkehr», kommunale Veloparkierungsanlagen		(Antrag KRL Block 2/Nr. 1.13)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
	<i>Geplante Veloparkierungsanlage (Nr. 2) ist im Plan zu ergänzen:</i> 	



Bauordnung

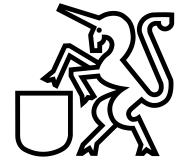
Legende:

schwarze Schrift = geltendes Recht

rote Schrift = Änderung des Stadtrats gegenüber geltendem Recht

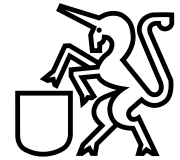
blaue Schrift = Änderung der KRL

Antrag 37 Bauordnung Eingangsbestimmung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 1A)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	0. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Überschrift neu) Art. 00 (neu) Begutachtung 1 Städtebaulich bedeutsame private und öffentliche Bauvorhaben sind durch eine beratende Fachkommission zu begutachten. 2 Der Stadtrat erlässt dazu ein Geschäftsreglement und wählt die Mitglieder.	



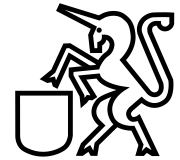
Antrag 38 (Antrag KRL Block 4/Nr. 8)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen, a) Allgemeine Bestimmungen	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Art. 7 Bestehende, nicht rot bezeichnete Gebäude ¹ Werden Bestehende, nicht rot bezeichnete Gebäude dürfen ersetzt, erweitert oder umgebaut werden. Ersatz- und Umbauten haben die Bestimmungen für Neubauten einzuhalten. so gelten die Massvorschriften der einzelnen Kernzonen und die Festlegungen der dazugehörigen Kernzonenpläne. In Gebieten, wo in den Kernzonenplänen Baubereiche ausgeschieden werden, dürfen Ersatzbauten nur innerhalb dieser Baubereiche erstellt werden.	Art. 7 Bestehende, nicht rot bezeichnete Gebäude ¹ Werden Bestehende, nicht rot bezeichnete Gebäude dürfen ersetzt, erweitert oder umgebaut werden. Ersatz-und Umbauten haben die Bestimmungen für Neubauten einzuhalten. so gelten die Massvorschriften der einzelnen Kernzonen und die Festlegungen der dazugehörigen Kernzonenpläne. In Gebieten, wo in den Kernzonenplänen Baubereiche ausgeschieden werden, dürfen Ersatzbauten nur innerhalb dieser Baubereiche erstellt werden.

Antrag 39 (Antrag KRL Block 4/Nr. 10)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen, a) Allgemeine Bestimmungen	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Art. 7 Bestehende, nicht rot bezeichnete Gebäude ² [...] Mit einer Abweichung in der Länge oder Länge der rot bezeichnete Fassade darf die bestehende Situation bezüglich Verkehrssicherheit, Immissionsschutz, Feuerpolizei, Hygiene und Ortsbild nicht verschlechtert werden.	Art. 7 Bestehende, nicht rot bezeichnete Gebäude ² [...] Mit einer Abweichung in der Länge oder Länge der rot bezeichnete Fassade darf die bestehende Situation bezüglich Ortsbild, Verkehrssicherheit, Immissionsschutz, Feuerpolizei, Hygiene und Ortsbild nicht verschlechtert werden.



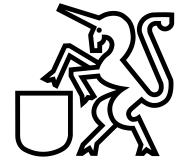
Antrag 40 (Antrag KRL Block 4/Nr. 19A) Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen, a) Allgemeine Bestimmungen	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Art. 13 Freiraumgestaltung ⁴Die in den Kernzonenplänen bezeichneten besonderen Freiräume sind als Ganzes [...] Es werden folgende Freiraumtypologien unterschieden: – Platzraum: Öffentlicher, befestigter Platz, welcher auch begrünt sein kann und eine gute Aufenthaltsqualität aufweist. – Grünraum: Begrünte Flächen wie z.B. bäuerliche Nutz- und Ziergärten, Vorgärten, Wiesen, Obstgärten. – Vorplatz: Meist befestigte Flächen vor Gebäuden, welche von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Sie können im begrenzten Rahmen als Zufahrten und Parkfläche genutzt werden.	Art. 13 Freiraumgestaltung ⁴Die in den Kernzonenplänen bezeichneten besonderen Freiräume sind als Ganzes [...] Es werden folgende Freiraumtypologien Typologien von besonderen Freiräumen unterschieden: – Platzraum: Öffentlicher, befestigter Platz, welcher auch begrünt sein kann und eine gute Aufenthaltsqualität aufweist. – Grünraum: Begrünte Flächen wie z.B. bäuerliche Nutz- und Ziergärten, Vorgärten, Wiesen, Obstgärten. Vorplatz: Meist befestigte Flächen vor Gebäuden, welche von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Sie können im begrenzten Rahmen als Zufahrten und Parkfläche genutzt werden.

Antrag 41 (Antrag KRL Block 4/Nr. 24A) Bauordnung A Kernzonen, b) Kernzone Bahnhofstrasse K1	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Kernzone Bahnhofstrasse K1	Anpassung Überschrift: Kernzone K1 Bahnhofstrasse K1



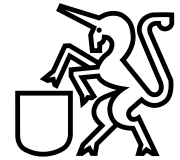
Antrag 42 (Antrag KRL Block 4/Nr. 21)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen b) Kernzone Bahnhofstrasse K1	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
Art. 17 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 3 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe max. 2 c) Gebäudelänge max. 28.00 m d) Gebäudebreite max. 16.00 m Fassadenhöhe traufseitig max. 11.5 m Wohnanteil ¹⁾ min. 25%, max. 75% ¹⁾ Berechnungsgrundlage der Nutzungsanteile gemäss Art. 50	Art. 17 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 3 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe max. 2 c) Gebäudelänge max. 28.00 m d) Gebäudebreite max. 16.00 m Fassadenhöhe traufseitig max. 11.5 m Wohnanteil ¹⁾ min. 25%, max. 75% ¹⁾ Berechnungsgrundlage der Nutzungsanteile gemäss Art. 50

Antrag 43 (Antrag KRL Block 4/Nr. 22)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen b) Kernzone Bahnhofstrasse K1, Art. 17 und Art. 18	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Art. 17 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: [...] Wohnanteil ¹⁾ min 25%, max. 75% Art. 18 Nutzweise In der Kernzone K1 sind in den Erdgeschossen, welche sich zur Bahnhofstrasse ausrichten, publikumsorientierte/ dienstleistungsorientierte Nutzungen zu realisieren.	Art. 17 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: [...] Wohnanteil ¹⁾ min 25%, max. 75% Art. 18 Nutzweise ¹ In der Kernzone K1 sind in den Erdgeschossen, welche sich zur Bahnhofstrasse ausrichten, publikumsorientierte/dienstleistungsorientierte Nutzungen zu realisieren. ² Der Wohnanteil beträgt min 25%, max. 75%.



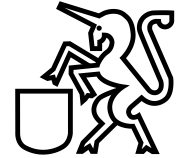
Antrag 44 Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen, c) Kernzone Wallisellenstrasse K2, Überschrift		(Antrag KRL Block 4/Nr. 24B)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Kernzone Wallisellenstrasse K2	Anpassung Überschrift: Kernzone K2 Wallisellenstrasse K2	

Antrag 45 Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen c) Kernzone Wallisellenstrasse K2		(Antrag KRL Block 4/Nr. 25)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
Art. 20 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 2 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshzahl max. 2 c) Gebäudelänge max. 22.00 m d) Gebäude tiefe breite max. 14.00 m e) Grenzabstände wie Zone W2 (BO Art. 19, 33) Fassadenhöhe traufseitig max. 8.5 m	Art. 20 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 2 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshzahl max. 2 c) Gebäudelänge max. 22.00 m d) Gebäudebreite max. 14.00 m e) Grenzabstände wie Zone W2 (BO Art. 19, 33) Fassadenhöhe traufseitig max. 8.5 m	



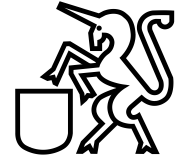
Antrag 46 (Antrag KRL Block 4/Nr. 24C)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen d) Kernzonen Oberdorf, Wil, Hermikon, Geeren K3, Überschrift	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Kernzonen Oberdorf, Wil, Gfenn , Hermikon, Dübelstein, und Geeren Gockhausen und Stettbach K3	Anpassung Überschrift: Kernzone n K3 Oberdorf, Wil, Gfenn , Hermikon, Dübelstein, und Geeren Gockhausen und Stettbach K3

Antrag 47 (Antrag KRL Block 4/Nr. 28)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen d) Kernzonen Oberdorf, Wil, Hermikon, Geeren K3	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
Art. 23 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 2 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshzahl max. 2 c) Gebäudelänge max. 24.00 m d) Gebäudetiefe breite max. 14.00 m Fassadenhöhe traufseitig max. 8.5 m	Art. 23 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 2 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshzahl max. 2 c) Gebäudelänge max. 24.00 m d) Gebäudetiefe breite max. 14.00 m Fassadenhöhe traufseitig max. 8.5 m



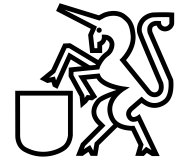
Antrag 48 (Antrag KRL Block 4/Nr. 13)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen d) Kernzonen Oberdorf, Wil, Hermikon, Geeren K3	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
Art. 23 Nutzweise Der Wohnflächenanteil der Gesamtnutzfläche eines Gebäudes beträgt bei nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mindestens 60 %.	Art. 23 Nutzweise Der Wohnflächenanteil der Gesamtnutzfläche eines Gebäudes beträgt bei nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mindestens 60 %.

Antrag 49 (Antrag KRL Block 4/Nr. 24D)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen, e) Kernzonen Stettbach, Gockhausen und Gfenn K4, Überschrift	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Kernzonen Stettbach, Gockhausen und Gfenn K4	Anpassung Überschrift: Kernzonen K4 Stettbach, Gockhausen und Gfenn K4

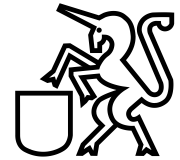


Antrag 50 (Antrag KRL Block 4/Nr. 30)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen e) Kernzonen Stettbach, Gockhausen und Gfenn K4	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
Art. 25 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: Vollgeschosse max. 2 Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshzahl max. 2 Gebäudelänge max. 20.00 m Gebäudebreite max. 14.00 m Fassadenhöhe traufseitig max. 8.5 m	Art. 25 Grundmasse Für die Erstellung von Neubauten gelten folgende Grundmasse: Vollgeschosse max. 2 Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshzahl max. 2 Gebäudelänge max. 20.00 m Gebäudebreite max. 14.00 m Fassadenhöhe traufseitig max. 8.5 m

Antrag 51 (Antrag KRL Block 4/Nr. 24E)	
Bauordnung II BAUZONEN, A Kernzonen, f) Kernzone Dübelstein K5, Überschrift	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Kernzone Dübelstein K5	Anpassung Überschrift: Kernzone K5 Dübelstein K5

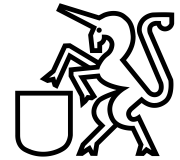


Antrag 52 (Antrag KRL Block 4/Nr. 34A)	
Bauordnung II BAUZONEN, B Zentrumszonen	
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
Art. 30 Ergänzende Vorschriften ZC ³ [...] - das Bauen auf die Verkehrsbaulinie für alle Vollgeschosse auf einer Anstosslänge von mindestens 80% Pflicht. Es besteht ein Anordnungsspielraum von maximal 1.0 m. Vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über die Baulinien hinausragen. [...] Art. 31 Ergänzende Vorschriften ZD ² An die im Ergänzungsplan bezeichneten Eckpunkte mit Anbaupflicht ist beidseitig jeweils mit einer Anbaulänge von mindestens 15 m anzubauen. An die Linien mit Anbaupflicht ist auf einer Anstosslänge von mindestens 80% anzubauen. Es besteht ein Anordnungsspielraum von maximal 1.00 m. Gebäudevorsprünge Vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über die Baulinien hinausragen. [...]	Art. 30 Ergänzende Vorschriften ZC ³ [...] - das Bauen auf die Verkehrsbaulinie für alle Vollgeschosse auf einer Anstosslänge von mindestens 80% Pflicht. Es besteht ein Anordnungsspielraum von maximal 1.0 m. Vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über die Verkehrsbaulinien hinausragen. [...] Art. 31 Ergänzende Vorschriften ZD ² An die im Ergänzungsplan bezeichneten Eckpunkte mit Anbaupflicht ist beidseitig jeweils mit einer Anbaulänge von mindestens 15 m anzubauen. An die Linien mit Anbaupflicht ist auf einer Anstosslänge von mindestens 80% anzubauen. Es besteht ein Anordnungsspielraum von maximal 1.00 m. Gebäudevorsprünge Vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über die Verkehrsbaulinien hinausragen. [...]



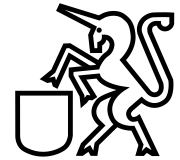
Antrag 53 Bauordnung II BAUZONEN, C Wohnzonen		(Antrag KRL Block 4/Nr. 35A)	
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 32 Grundmasse <u>W2/30</u> [...] h) e) Grenzabstände Grundabstand Kleiner min. 4.5m Grosser min. 10.0m 8.0m [...]		Art. 32 Grundmasse <u>W2/30</u> [...] h) e) Grenzabstände Grundabstand Kleiner min. 4.5m Grosser min. 10.0m 8.0m 6.0m [...]	

Antrag 54 Bauordnung II BAUZONEN, C Wohnzonen		(Antrag KRL Block 4/Nr. 35B)	
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 32 Grundmasse <u>W2/45</u> [...] h) e) Grenzabstände Grundabstand Kleiner min. 4.5m Grosser min. 10.0m 8.0m [...]		Art. 32 Grundmasse <u>W2/45</u> [...] h) e) Grenzabstände Grundabstand Kleiner min. 4.5m Grosser min. 10.0m 8.0m 6.0m [...]	



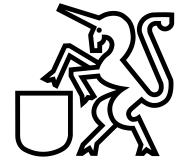
Antrag 55 Bauordnung II BAUZONEN, C Wohnzonen		(Antrag KRL Block 4/Nr. 35C)	
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 32 Grundmasse <u>W3/65</u> [...] h) e) Grenzabstände Grundabstand Kleiner min. 5.0m Grosser min. 12.0m 10.0m [...]		Art. 32 Grundmasse <u>W3/65</u> [...] h) e) Grenzabstände Grundabstand Kleiner min. 5.0m Grosser min. 12.0m 10.0m 8.0m [...]	

Antrag 56 Bauordnung II BAUZONEN, D Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 41)	
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 35 Grundmasse <u>WG2/45</u> [...] h) e) Grenzabstände Kleiner min. 4.5m Grosser min. 8.0m [...]		Art. 35 Grundmasse <u>WG2/45</u> [...] h) e) Grenzabstände Kleiner min. 4.5m Grosser min. 8.0m 6.0m [...]	



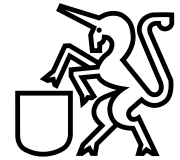
Antrag 57 Bauordnung II BAUZONEN, D Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 40)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 35 Grundmasse ¹ Wenn die gewerbliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird, können tiefere Grünflächenziffern bewilligt werden, sofern auf dem Grundstück zusätzliche Begrünungsmassnahmen realisiert werden. Zusätzliche Begrünungsmassnahmen sind: - Zusätzliche Baumpflanzungen - Intensive Flachdachbegrünungen - Fassadenbegrünungen - Schaffung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume	Art. 35 Grundmasse ¹ Wenn die gewerbliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird, können tiefere Grünflächenziffern bewilligt werden, sofern diese höchstens 25% unter der vorgeschriebenen Grünflächenziffer liegen und auf dem Grundstück zusätzliche Begrünungsmassnahmen realisiert werden. Zusätzliche Begrünungsmassnahmen sind: - Zusätzliche Baumpflanzungen - Intensive Flachdachbegrünungen - Fassadenbegrünungen - Schaffung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume	

Antrag 58 Bauordnung II BAUZONEN, D Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 43)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
Art. 36 Nutzweise ¹ Es sind Wohnungen, öffentliche Nutzungen sowie mässig störende Gewerbenutzungen zulässig. ² Es ist ein minimaler Gewerbeanteil von 20% der Gesamtnutzfläche zu realisieren. ^{b 3} Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen an den Gesamtnutzflächen eines Gebäudes darf höchstens 40 % betragen.	Art. 36 Nutzweise ¹ Es sind Wohnungen, öffentliche Nutzungen sowie mässig störende Gewerbenutzungen zulässig. ² Es ist ein minimaler Gewerbeanteil von 20% der Gesamtnutzfläche zu realisieren. ^{b 3 2} Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen an den Gesamtnutzflächen eines Gebäudes darf höchstens 40 % betragen.	



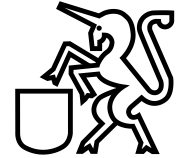
Antrag 59 Bauordnung II BAUZONEN, D Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 46A)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 58 abgelehnt wird)	
Art. 36 Nutzweise ¹ Es sind Wohnungen, öffentliche Nutzungen sowie mässig störende Gewerbenutzungen zulässig. ² Es ist ein minimaler Gewerbeanteil von 20% der Gesamtnutzfläche zu realisieren. ^{b 3} Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen an den Gesamtnutzflächen eines Gebäudes darf höchstens 40 % betragen.	Art. 36 Nutzweise ¹ Es sind Wohnungen, öffentliche Nutzungen sowie mässig störende Gewerbenutzungen zulässig. ² Es ist ein minimaler Gewerbeanteil von 20% der Gesamtnutzfläche zu realisieren. ^{b 3 2} Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen an den Gesamtnutzflächen eines Gebäudes muss mindestens 20%, darf jedoch höchstens 40 % betragen.	

Antrag Nr. 60 Bauordnung II BAUZONEN, D Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 42)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 58 abgelehnt wird)	
-	<i>Neuer Absatz:</i> Art. 36 Nutzweise ^{2a} Für Gebäude mit gemeinnütziger Nutzung (z. B. betreute Wohnformen wie Pflegeheime) entfällt die Pflicht zur Bereitstellung eines Gewerbeanteils von 20 %.	



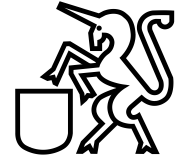
Antrag 61 Bauordnung II BAUZONEN, D Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 46B)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 58 abgelehnt wird)	
-	<i>Neuer Absatz:</i> Art. 36 Nutzweise ^{2b} Der Gewerbeanteil darf innerhalb der Zone transferiert werden, sofern der Gesamtanteil die Vorgaben nach Abs. 2 einhält. Der Transfer ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.	

Antrag 62 Bauordnung II BAUZONEN, E Industrie- und Gewerbezone IG		(Antrag KRL Block 4/Nr. 47)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 38 Nutzweise ³ In der Industrie- und Gewerbezone IG1 sowie der IG2 entlang der Neugutstrasse sind Grossläden, Einkaufszentren und Begegnungsstätten mit grossem Publikumsverkehr gemäss §§ 4–6 BBV II sowie Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs nicht zugelassen.	Art. 38 Nutzweise ³ In der Industrie- und Gewerbezone IG1 sowie der IG2 entlang der Neugutstrasse sind Grossläden, Einkaufszentren und Begegnungsstätten mit grossem Publikumsverkehr gemäss §§ 4–6 BBV II sowie Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs nicht zugelassen.	



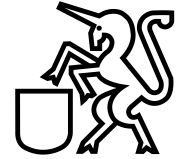
Antrag 63 Bauordnung II BAUZONEN, E Industrie- und Gewerbezone IG		(Antrag KRL Block 4/Nr. 48)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
Art. 38 Nutzweise ^{3 5} Provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen sind zulässig.	Art. 38 Nutzweise ^{3 5} Provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen sind zulässig, sofern sie den allgemeinen Standards an Wohnqualität entsprechen.	

Antrag 64 Bauordnung II BAUZONEN, E Industrie- und Gewerbezone IG		(Antrag KRL Block 4/Nr. 51)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 39 Industrie- und Gewerbezone Flugplatzrand IG4 ¹ Aus planerischen und infrastrukturellen Gründen sind nur die nachfolgenden Betriebsarten zulässig: [...]	Art. 39 Industrie- und Gewerbezone Flugplatzrand IG4 ¹ Aus planerischen und infrastrukturellen Gründen Es sind nur die nachfolgenden Betriebsarten zulässig: [...]	



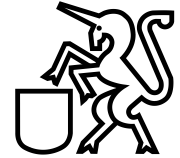
Antrag 65		(Antrag KRL Block 4/Nr. 52)	
Bauordnung			
II BAUZONEN, F Zone für öffentliche Bauten Oe			
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 40 Massvorschriften		Art. 40 Massvorschriften	
³ In den Arealen Ortstallwisen, Huebwise und Giessen (Aussenstation ETH) Im EMPA-eawag-Areal sind insbesondere Nutzungen, die der Forschung und der Lehre dienen, zulässig, ferner Nutzungen, die dem Betrieb der Forschungseinrichtungen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen. Die Immissionen sind auf mässig störende Anlagen beschränkt. Ferner gilt eine maximale Baumassenziffer von 6m ³ /m ² . Die maximale Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe beträgt 20-21m .		³ In den Arealen Ortstallwisen, Huebwise und Giessen (Aussenstation ETH) Im EMPA-eawag-Areal sind insbesondere Nutzungen, die der Forschung und der Lehre dienen, zulässig, ferner Nutzungen, die dem Betrieb der Forschungseinrichtungen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen. Die Immissionen sind auf mässig störende Anlagen beschränkt. Ferner gilt eine maximale Baumassenziffer von 6m³/m². Die maximale Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe beträgt 20-21m .	

Antrag 66		(Antrag KRL Block 4/Nr. 56)	
Bauordnung			
II BAUZONEN, H Sonderbauvorschriften gemäss §§ 79 ff PBG			
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL	
Art. 42 Aufwertung und Verdichtung der Zone W4 Flugfeldquartier		Art. 42 Aufwertung und Verdichtung der Zone W4 Flugfeldquartier	
⁸ Bei Neubauten sind Abs. 5 - 7 nur anwendbar, wenn die Anforderungen des jeweils gültigen MINERGIE®-Standards oder eines vergleichbaren Standards eingehalten und nachgewiesen werden.		⁸ Bei Neubauten sind Abs. 5 - 7 nur anwendbar, wenn die Anforderungen des jeweils gültigen MINERGIE®-Standards oder eines vergleichbaren Standards eingehalten und nachgewiesen werden. die Einhaltung des Standards eines Energie- oder Nachhaltigkeitslabels nachgewiesen wird, das die Mindestanforderungen der jeweils aktuellen kantonalen Energiegesetzgebung übertrifft.	

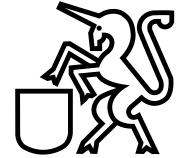


Antrag 67 Bauordnung II BAUZONEN, H Sonderbauvorschriften gemäss §§ 79 ff PBG		(Antrag KRL Block 4/Nr. 57A)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 42 Aufwertung und Verdichtung der Zone W4 Flugfeldquartier ¹⁰ Als Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben dient das Quartierleitbild "Flugfeld". Zur Beurteilung kann die Baubehörde ein Fachgutachten oder ein Modell verlangen.	Art. 42 Aufwertung und Verdichtung der Zone W4 Flugfeldquartier ¹⁰ Als Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben dient das Quartierleitbild "Flugfeld". Zur Beurteilung kann die Baubehörde ein Fachgutachten oder sowie ein Modell verlangen.	

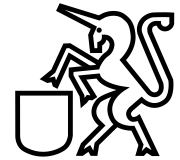
Antrag 68 Bauordnung III. Besondere Institute, I Arealüberbauungen		(Antrag KRL Block 4/Nr. 59)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Neuer Absatz:</i> Art. 43 Zulässigkeit und Arealfläche ^{1a} In der Zentrumszone im Bereich der Bahnhofsstrasse nördlich der Glatt bis zum Bahnhof Dübendorf sind keine Arealüberbauungen zulässig.	



Antrag 69 Bauordnung IV. Ergänzende Bauvorschriften, K Abstandsvorschriften		(Antrag KRL Block 4/Nr. 65)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Ergänzung zusätzlicher Artikel:</i> Art. 47a Strassen- und Wegabstand für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ¹ Gegenüber öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen ohne rechtskräftige Baulinien ist für unterirdische Bauten und Baulinien ist für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ein Abstand von 6 m einzuhalten. Gegenüber öffentlichen Wegen gemäss § 265 PBG ist für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ein Abstand von 3.5 m einzuhalten. ² Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge sowie Ein- und Ausfahrten und unterirdische Durchfahrten.	

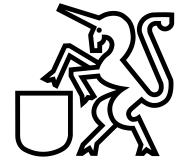


Antrag 70 Bauordnung IV. Ergänzende Bauvorschriften, K Abstandsvorschriften		(Antrag KRL Block 4/Nr. 66)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Ergänzung zusätzlicher Artikel:</i> Art. 47b Grenzabstand für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten gegenüber Nachbargrundstücken ¹ Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten haben gegenüber Nachbargrundstücken einen Grenzabstand von 4 m einzuhalten. ² Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge sowie Ein- und Ausfahrten und unterirdische Durchfahrten. ³ Der Grenzabstand darf ohne Zustimmung des Nachbarn bis auf 0.5 m reduziert werden, sofern die Reduktion des Grenzabstands entlang einer anderen Grundstücksgrenze im gleichen Umfang kompensiert wird und sich die oberirdischen Hauptgebäude innerhalb der Fläche der unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten befinden. ⁴ Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen möglich.	



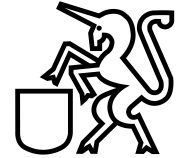
Antrag 71		Antrag KRL Block 4/Nr. 67A)	
Bauordnung			
IV. Ergänzende Bauvorschriften, L Nutzung			
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL	
Art 50 Nutzungsanteile		Art 50 Nutzungsanteile	
¹ Wo Nutzungsanteile festgelegt oder beschränkt werden,		¹ Wo Nutzungsanteile festgelegt oder beschränkt werden,	
a) ist die Nutzungsverlagerung zwischen Grundstücken gestattet, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und von einer einheitlichen Baueingabe erfasst werden.		a) ist die Nutzungsverlagerung zwischen Grundstücken gestattet, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und von einer einheitlichen Baueingabe erfasst werden.	
c) sind bei etappenweiser Ausführung von Bauvorhaben die Bauten oder Nutzungsänderungen so zu realisieren, dass die vorgeschriebenen Nutzungsanteile bei jedem Zwischenstand eingehalten sind.		e) b) sind bei etappenweiser Ausführung von Bauvorhaben die Bauten oder Nutzungsänderungen so zu realisieren, dass die vorgeschriebenen Nutzungsanteile bei jedem Zwischenstand eingehalten sind.	

Antrag 72		(Antrag KRL Block 4/Nr. 67B)	
Bauordnung			
IV. Ergänzende Bauvorschriften, M Nebenanlagen, Überschrift			
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL	
Art. 52 Kinderwagen Übrige Abstellflächen		<i>Anpassung Überschrift:</i> Art. 52 Übrige Abstellflächen Abstellflächen für Kinderwagen und dergleichen	

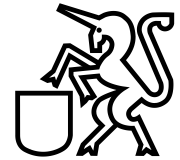


Antrag 73		Antrag KRL Block 4/Nr. 71)	
Bauordnung			
IV. Ergänzende Bauvorschriften, N Gestaltung			
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL	
Art. 53 Begrünung / Übergangsbereich / Energiegewinnungsanlagen Freiraumgestaltung		Art. 53 Begrünung / Übergangsbereich / Energiegewinnungsanlagen Freiraumgestaltung	
³ Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten ist im Baubewilligungsverfahren je 300 m2 anrechenbare Grundstücksfläche auf dem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis grosskroniger Baum nachzuweisen. Diese Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von der Erhaltungs- oder Pflanzpflicht kann abgesehen werden, wenn die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird.		³ Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten ist im Baubewilligungsverfahren je 300 m2 anrechenbare Grundstücksfläche auf dem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis grosskroniger Baum nachzuweisen. Diese Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von der Erhaltungspflicht- oder Pflanzpflicht kann abgesehen werden, wenn die ordentliche Grundstücksnutzung in unzumutbarer Weise übermässig erschwert wird.	

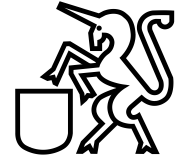
Antrag 74		Antrag KRL Block 4/Nr. 74)	
Bauordnung			
IV. Ergänzende Bauvorschriften, N Gestaltung			
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL	
Art. 53 Begrünung / Übergangsbereich / Energiegewinnungsanlagen Freiraumgestaltung		Art. 53 Begrünung / Übergangsbereich / Energiegewinnungsanlagen Freiraumgestaltung	
⁴ Bei der Ausgestaltung und dem Betrieb von Beleuchtungen im Freiraum sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen vorzusehen.		⁴ Bei der Ausgestaltung und dem Betrieb von Beleuchtungen im Freiraum sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger sowie übermässiger Lichtemissionen vorzusehen. Der Stadtrat kann Vorschriften zur Einschränkung unnötiger sowie übermässiger Lichtemissionen erlassen.	



Antrag 75 Bauordnung IV. Ergänzende Bauvorschriften, N Gestaltung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 39)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Ergänzung zusätzlicher Artikel:</i> Art. 53a Terrainveränderungen In allen Bauzonen darf das massgebende Terrain maximal um 1 m abgegraben oder aufgeschüttet werden, sofern dadurch die sichtbare Fassade nicht höher wird als die maximal zulässige Fassadenhöhe. Davon ausgenommen sind Abgrabungen und Aufschüttungen für Haus- und Kellerzugänge sowie Ein- und Ausfahrten. Terrainsprünge sind insbesondere gegenüber Nachbarparzellen zu vermeiden.	

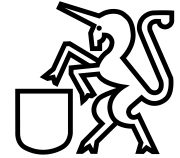


Antrag 76 Bauordnung IV. Ergänzende Bauvorschriften, N Gestaltung		(Antrag KRL Block 4/Nr. 11)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
-	<i>Ergänzung zusätzlicher Artikel:</i> Art. 53b Fällen von Bäumen ¹ Beträgt der Stammumfang eines Baumes in einer Zentrumszone, Industrie- und Gewerbezone, einer Zone für öffentliche Bauten oder einer Wohnzone mit einer Ausnützungsziffer von mindestens 80% mehr als 100 cm, ist eine Bewilligung erforderlich für: a. das Fällen des Baumes; b. Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder zu einer Beseitigung führen. ² Unabhängig vom Stammumfang ist eine Bewilligung erforderlich, wenn eine Ersatzpflanzung gemäss Art. 10d beseitigt werden soll. ³ Der Stammumfang wird jeweils 100 cm über dem gewachsenen Boden gemessen. ⁴ Die Bewilligung wird bei einem überwiegenden Interesse erteilt, insbesondere wenn ein Baum: a. die physiologische Altersgrenze gemäss Art und Standort erreicht hat; b. wegen einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Gesamtbaumbestandes entfernt werden muss; c. die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet; oder d. die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert. ⁵ Die Bewilligung für eine Beseitigung eines Baumes wird unter der Auflage einer angemessenen Ersatzpflanzung erteilt.	



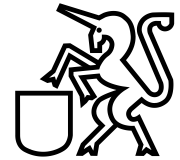
Antrag 77 Bauordnung IV. Ergänzende Bauvorschriften, N Gestaltung		Antrag KRL Block 4/Nr. 75)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Ergänzung zusätzlicher Artikel:</i> Art. 53c Ökologischer Ausgleich ¹ 30 % von der nachzuweisenden Grünfläche gem. Art. 27, 32, 35, 37 müssen als ökologische Ausgleichsflächen gestaltet werden. ² Der Stadtrat regelt weitre Einzelheiten in einer Richtlinie.	

Antrag 78 Bauordnung N Gestaltung		Antrag KRL Block 4/Nr. 77A)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 54 Dach- und Fassadengestaltung ² Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie genutzt werden, ökologisch wertvoll zu begrünen, wenn dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.	Art. 54 Dach- und Fassadengestaltung ² Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie genutzt werden, ökologisch wertvoll zu begrünen. wenn dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.	

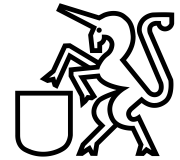


Antrag 79 Bauordnung N Gestaltung		Antrag KRL Block 4/Nr. 77B)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Neuer Absatz:</i> Art. 54 Dach- und Fassadengestaltung ^{2a} Die Pflicht zur Begrünung gilt auch auf Tiefgarageneinfahrten und dort, wo Solaranlagen installiert werden.	

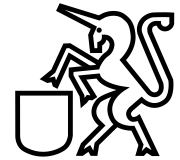
Antrag 80 Bauordnung P Zone mit Gestaltungsplanpflicht		(Antrag KRL Block 5/Nr. 6)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht -	<i>Neuer Absatz:</i> Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ^{1a} Für die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Abs. 1 kann eine Mehrausnützung im Vergleich zur Grundordnung gewährt werden, sofern mindestens 50% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen dem preisgünstigen Wohnraum dienen. Eine Verlegung des preisgünstigen Wohnraums aus dem Gestaltungsplanperimeter hinaus ist nicht zulässig.	



Antrag 81 Bauordnung P Zone mit Gestaltungsplanpflicht		Antrag KRL Block 5/Nr. 10)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 80 abgelehnt wird)	
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ⁵ Für das Gestaltungsplangebiet Bahnhof Süd gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - hohe städtebauliche, freiräumliche und architektonische Qualität und gute Integration der Gebäude und Freiräume in das bestehende und sich transformierende Umfeld - eine Gestaltung, die der Bedeutung des Umsteigepunkts zwischen Bus und Bahn Rechnung trägt. - hoher Öffentlichkeitsgrad im Freiraum und Erdgeschoss zur Umsetzung des Fil Jaune - zweckmässige Etappierung der Bauten	Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ⁵ Für das Gestaltungsplangebiet Bahnhof Süd gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - Schaffung von preisgünstigem Wohnraum von mind. 50% aller zusätzlich realisierten Wohngeschossflächen - hohe städtebauliche, freiräumliche und architektonische Qualität und gute Integration der Gebäude und Freiräume in das bestehende und sich transformierende Umfeld - eine Gestaltung, die der Bedeutung des Umsteigepunkts zwischen Bus und Bahn Rechnung trägt. - hoher Öffentlichkeitsgrad im Freiraum und Erdgeschoss zur Umsetzung des Fil Jaune - zweckmässige Etappierung der Bauten	

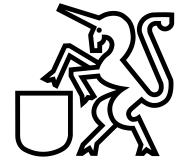


Antrag 82 Antrag KRL Block 5/Nr. 12) Bauordnung P Zone mit Gestaltungsplanpflicht	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 80 abgelehnt wird)
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ⁶ Für die Gestaltungspläne Leepünt Süd und Zelgli Nord gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - erhöhte qualitative Anforderung im Sinne einer gesamtheitlichen Entwicklung mit erhöhter Dichte sowie höherer freiräumlicher und gestalterischer Qualität - gute Integration der Gebäude und Freiräume als Scharnierfunktion zwischen Park und Zentrum - hoher Öffentlichkeitsgrad im Freiraum und Erdgeschoss zur Umsetzung des Fil Jaune - Erstellung einer öffentlichen Verbindungsachse im Quartier in Nord-Süd Richtung für den Fuss- und Veloverkehr - räumliche Fassung der Verbindungsachse z.B. in Form von Pflichtbaulinien - Gewährleistung einer klimatisch wirksamen Gestaltung der Verbindungsachse und Freiräume für die Sicherung eines Kaltluftstroms durch das Gebiet.	Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ⁶ Für die Gestaltungspläne Leepünt Süd und Zelgli Nord gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - Schaffung von preisgünstigem Wohnraum von mind. 50% aller zusätzlich realisierten Wohngeschossflächen - erhöhte qualitative Anforderung im Sinne einer gesamtheitlichen Entwicklung mit erhöhter Dichte sowie höherer freiräumlicher und gestalterischer Qualität - gute Integration der Gebäude und Freiräume als Scharnierfunktion zwischen Park und Zentrum - hoher Öffentlichkeitsgrad im Freiraum und Erdgeschoss zur Umsetzung des Fil Jaune - Erstellung einer öffentlichen Verbindungsachse im Quartier in Nord-Süd Richtung für den Fuss- und Veloverkehr - räumliche Fassung der Verbindungsachse z.B. in Form von Pflichtbaulinien - Gewährleistung einer klimatisch wirksamen Gestaltung der Verbindungsachse und Freiräume für die Sicherung eines Kaltluftstroms durch das Gebiet.

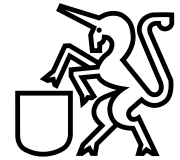


Antrag 83		Antrag KRL Block 5/Nr. 15)	
Bauordnung			
P Zone mit Gestaltungsplanpflicht			
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL	
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht		Art. 56 Gestaltungsplanpflicht	
⁷ Für das Gestaltungsplangebiet Leepünt gelten die Zielsetzungen gemäss Abs. 6 und zusätzlich:		⁷ Für das Gestaltungsplangebiet Leepünt gelten die Zielsetzungen gemäss Abs. 6 und zusätzlich:	
- Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auf bis zu 50% aller Wohngeschossflächen		- Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auf bis zu 50% von mindestens 40% aller Wohngeschossflächen	

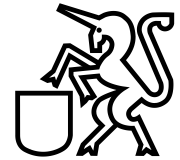
Antrag 84		Antrag KRL Block 5/Nr. 17)	
Bauordnung			
P Zone mit Gestaltungsplanpflicht			
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht		Art. 56 Gestaltungsplanpflicht	
⁸ Für die Gestaltungspläne Schönengrundstrasse und Chrummacherstrasse Nord gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben:		⁸ Für die Gestaltungspläne Schönengrundstrasse und Chrummacherstrasse Nord gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben:	
- hohe Qualität sowie gute Integration der Gebäude und Freiräume nahe der Naherholungsgebiete Friedhof und Areal Obere Mühle		- hohe Qualität sowie gute Integration der Gebäude und Freiräume nahe der Naherholungsgebiete Friedhof und Areal Obere Mühle	
- Sicherung des Kaltluftvolumenstroms durch das Gebiet		- Sicherung des Kaltluftvolumenstroms durch das Gebiet	



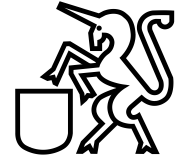
Antrag 85 Bauordnung P Zone mit Gestaltungsplanpflicht		Antrag KRL Block 5/Nr. 20)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ¹⁰ Für das Gestaltungsplangebiet Ringstrasse Ost gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - es gilt eine maximal zulässige Ausnützungsziffer von 165 % - eine Mehrausnutzung im Vergleich zur Grundordnung wird gewährt, sofern 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen dem preisgünstigen Wohnraum dienen. Eine Verlegung des preisgünstigen Wohnraums aus dem Gestaltungsplanperimeter hinaus ist nicht zulässig - hohe städtebauliche, freiräumliche und architektonische Qualität und gute Integration der Gebäude und Freiräume in das bestehende und sich transformierende Umfeld - Im Konsultationsbereich von Störfallanlagen sind mit dem Gestaltungsplan Bestimmungen zum Schutz vor Störfallauswirkungen zu festzulegen.	Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ¹⁰ Für das Gestaltungsplangebiet Ringstrasse Ost gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - es gilt eine maximal zulässige Ausnützungsziffer von 165 % - eine Mehrausnutzung im Vergleich zur Grundordnung wird gewährt, sofern 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen dem preisgünstigen Wohnraum dienen. Eine Verlegung des preisgünstigen Wohnraums aus dem Gestaltungsplanperimeter hinaus ist nicht zulässig - hohe städtebauliche, freiräumliche und architektonische Qualität und gute Integration der Gebäude und Freiräume in das bestehende und sich transformierende Umfeld - Im Konsultationsbereich von Störfallanlagen sind mit dem Gestaltungsplan Bestimmungen zum Schutz vor Störfallauswirkungen zu festzulegen.	



Antrag 86 Antrag KRL Block 5/Nr. 21) Bauordnung P Zone mit Gestaltungsplanpflicht	
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ¹⁰ Für das Gestaltungsplangebiet Ringstrasse Ost gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - es gilt eine maximal zulässige Ausnützungsziffer von 165 % - eine Mehrausnutzung im Vergleich zur Grundordnung wird gewährt, sofern 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen dem preisgünstigen Wohnraum dienen. Eine Verlegung des preisgünstigen Wohnraums aus dem Gestaltungsplanperimeter hinaus ist nicht zulässig - hohe städtebauliche, freiräumliche und architektonische Qualität und gute Integration der Gebäude und Freiräume in das bestehende und sich transformierende Umfeld - Im Konsultationsbereich von Störfallanlagen sind mit dem Gestaltungsplan Bestimmungen zum Schutz vor Störfallauswirkungen zu festzulegen.	Art. 56 Gestaltungsplanpflicht ¹⁰ Für das Gestaltungsplangebiet Ringstrasse Ost gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben: - es gilt eine maximal zulässige Ausnützungsziffer von 165 % - eine Mehrausnutzung im Vergleich zur Grundordnung wird gewährt, sofern 40% 50% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen dem preisgünstigen Wohnraum dienen. Eine Verlegung des preisgünstigen Wohnraums aus dem Gestaltungsplanperimeter hinaus ist nicht zulässig - hohe städtebauliche, freiräumliche und architektonische Qualität und gute Integration der Gebäude und Freiräume in das bestehende und sich transformierende Umfeld - Im Konsultationsbereich von Störfallanlagen sind mit dem Gestaltungsplan Bestimmungen zum Schutz vor Störfallauswirkungen zu festzulegen.

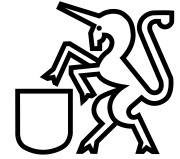


Antrag 87 Bauordnung Q Preisgünstiger Wohnraum		(Antrag KRL Block 5/Nr. 22)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL	
Art. 57 Preisgünstiger Wohnraum ¹ Für die im Perimeter gemäss Ergänzungsplan eingeschlossenen Grundstücke gilt die Pflicht preisgünstigen Wohnraum zu realisieren dann, wenn die Grundstücke grösser gleich 1'500 m ² sind mindestens 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen muss dem preisgünstigen Wohnraum dienen. ² Für die im Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Gebiete gilt die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren auch dann, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans parzelliert werden. ³ Die Bestimmung unter Art. 57 Abs. 1 gilt auch, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans arrondiert werden oder eine Bebauung über mehrere Grundstücke realisiert wird.	Art. 57 Preisgünstiger Wohnraum ¹ Für die im Perimeter gemäss Ergänzungsplan eingeschlossenen Grundstücke gilt die Pflicht preisgünstigen Wohnraum zu realisieren dann, wenn die Grundstücke grösser gleich 1'500 m² sind mindestens 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen muss dem preisgünstigen Wohnraum dienen. ² Für die im Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Gebiete gilt die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren auch dann, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans parzelliert werden. ³ Die Bestimmung unter Art. 57 Abs. 1 gilt auch, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans arrondiert werden oder eine Bebauung über mehrere Grundstücke realisiert wird.	
Abhängigkeiten		(Antrag KRL Block 5/Nr. 1 und 2)
<i>Bei Annahme des Minderheitsantrages ist in der Bauordnung auch Art. 2 und Art. 3 entsprechend anzupassen sowie der Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum 1:10'000 zu streichen.</i>		



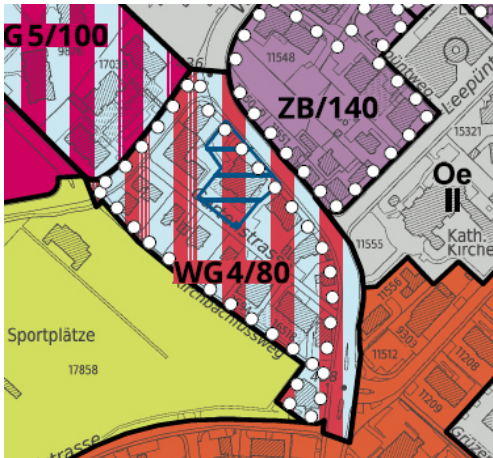
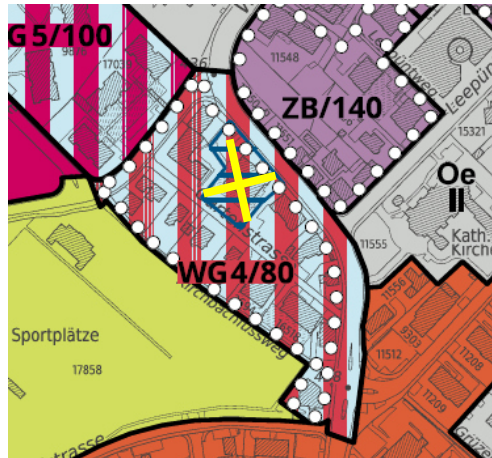
Antrag 88 Bauordnung Q Preisgünstiger Wohnraum		(Antrag KRL Block 5/Nr. 26)	
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL	
Art. 57 Preisgünstiger Wohnraum ¹ Für die im Perimeter gemäss Ergänzungsplan eingeschlossenen Grundstücke gilt die Pflicht preisgünstigen Wohnraum zu realisieren dann, wenn die Grundstücke grösser gleich 1'500 m2 sind mindestens 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen muss dem preisgünstigen Wohnraum dienen. ² Für die im Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Gebiete gilt die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren auch dann, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans parzelliert werden. ³ Die Bestimmung unter Art. 57 Abs. 1 gilt auch, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans arrondiert werden oder eine Bebauung über mehrere Grundstücke realisiert wird.		Art. 57 Preisgünstiger Wohnraum ¹ Für die im Perimeter gemäss Ergänzungsplan eingeschlossenen alle Grundstücke grösser gleich 1'500 m2 gilt die Pflicht preisgünstigen Wohnraum zu realisieren dann, wenn eine Aufzonung stattfindet. die Grundstücke grösser gleich 1'500 m2 sind Mindestens 40% der zusätzlich realisierten Geschossfläche für Wohnen muss dem preisgünstigen Wohnraum dienen. ² Für die im Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Gebiete gilt die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren auch dann, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans parzelliert werden. ³ Die Bestimmung unter Art. 57 Abs. 1 gilt auch, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans arrondiert werden oder eine Bebauung über mehrere Grundstücke realisiert wird.	

Antrag 89 Bauordnung Q Preisgünstiger Wohnraum		(Antrag KRL Block 5/Nr. 27)	
Antrag Stadtrat		Minderheitsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 88 angenommen wird)	
Art. 57 Preisgünstiger Wohnraum ² Für die im Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Gebiete gilt die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren auch dann, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans parzelliert werden.		Art. 57 Preisgünstiger Wohnraum ² Für die im Ergänzungsplan «Preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Gebiete gilt die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren auch dann, wenn Grundstücke nach der Festsetzung des Ergänzungsplans parzelliert werden. Die Pflicht preisgünstiger Wohnraum zu realisieren, ist auch dann zu realisieren, wenn Grundstücke parzelliert werden.	

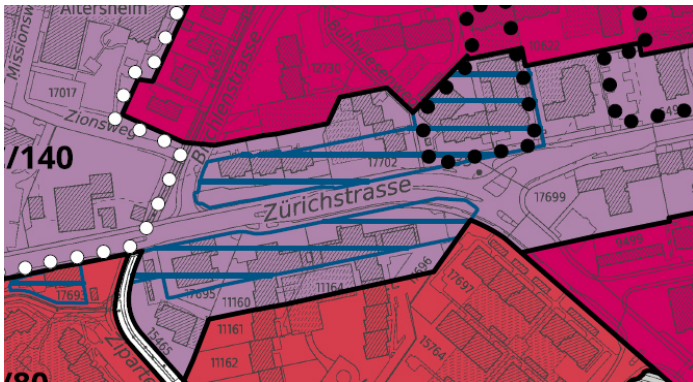
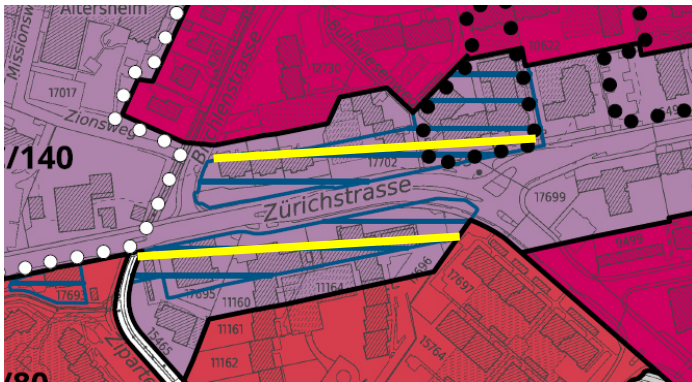


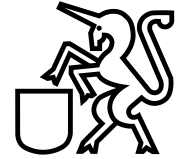
Zonenplan

Legende:
nicht erforderlich.

Antrag 90 Zonenplan WG4/80, Gebiet Zelgli Nord	Antrag KRL Block 4/Nr. 1.5)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
	<i>Streichung "Höheneinstufung wegen Lärmvorbelastung (ES II)":</i> 



Antrag 91 Zonenplan ZC/ 140, Gebiet Zürichstrasse	Antrag KRL Block 4/Nr. 1.6)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL
	<i>Streichung "Höheneinstufung wegen Lärmvorbelastung (ES II)":</i> 



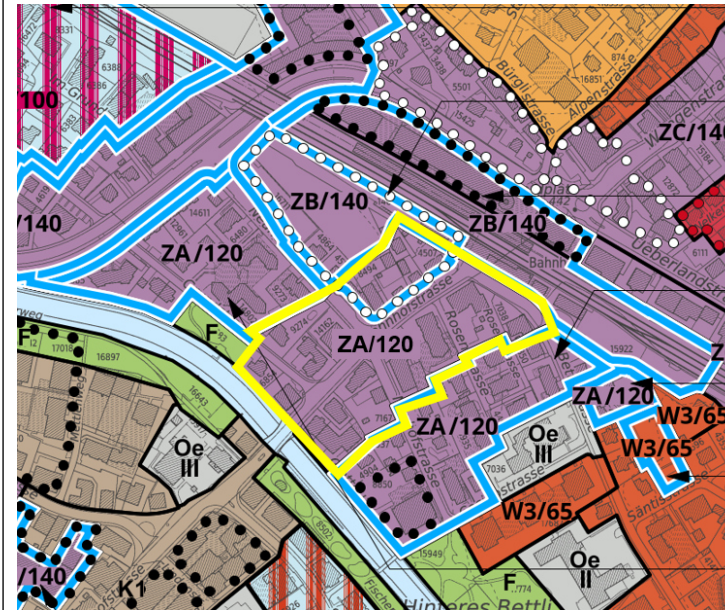
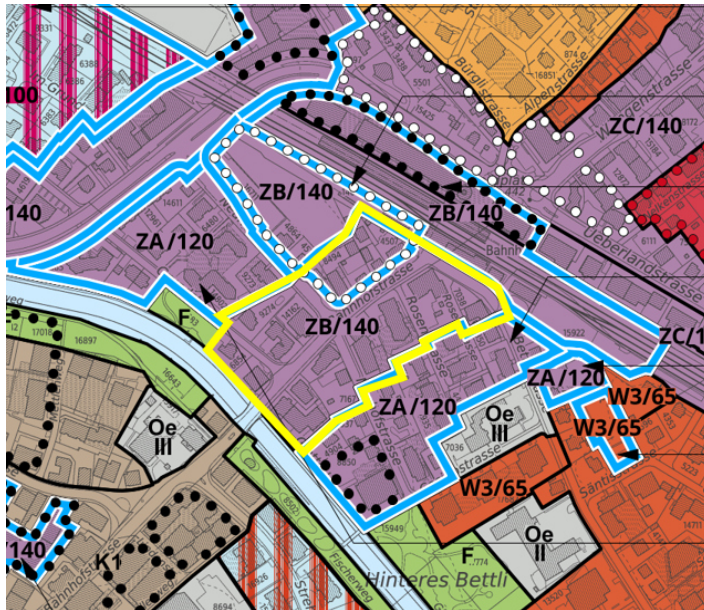
Antrag 92
Zonenplan
Zone ZB/140, Gebiet Bahnhofstrasse

(Antrag KRL Block 4/Nr. 80A und 32A)

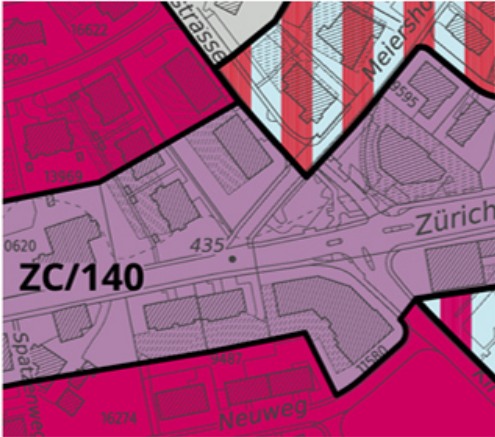
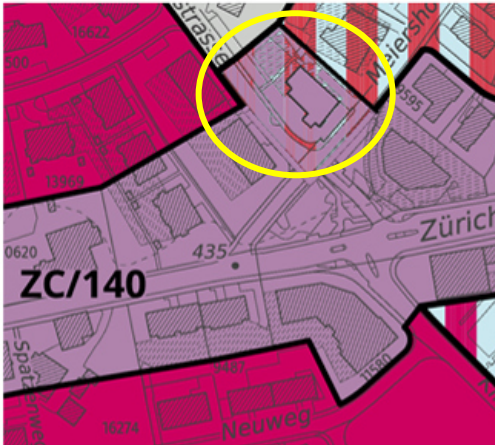
Antrag Stadtrat

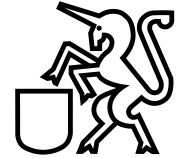
Änderungsantrag KRL

Das gelb umrandete Gebiet (Bahnhofstrasse) ist der **ZA/120** (traufseitige Fassadenhöhe 15m, max. Gebäudelänge 45m) zuzuweisen:





Antrag 93 Zonenplan Zone ZC/140, Gebiet Meierhofplatz		(Antrag KRL Block 4/Nr. 81)
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL
		Die Parzelle 9146 (Meiershofstrasse 38) ist der Zone ZC/140 zuzuweisen: 

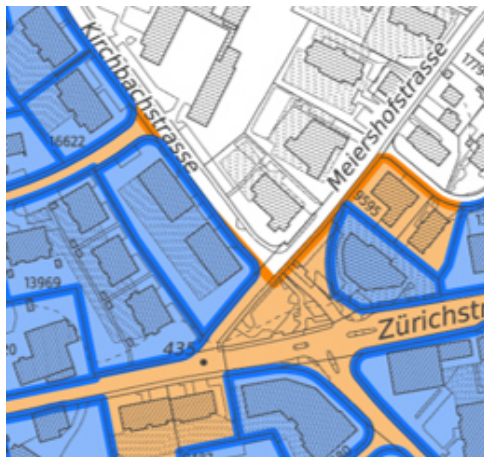


Antrag 94
Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum
Gebiet Meiershofplatz

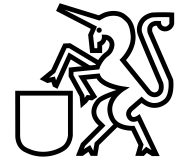
(Antrag KRL Block 5/Nr. 5)

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL (Folgeantrag, falls Antrag 93 angenommen wird)



Die Parzelle 9146 (Meiershofstrasse 38) ist im Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum Blau einzufärben:



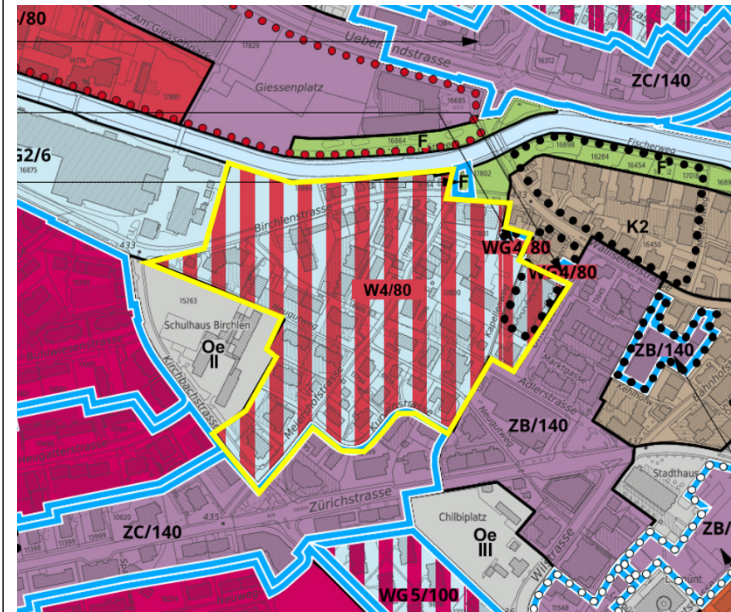
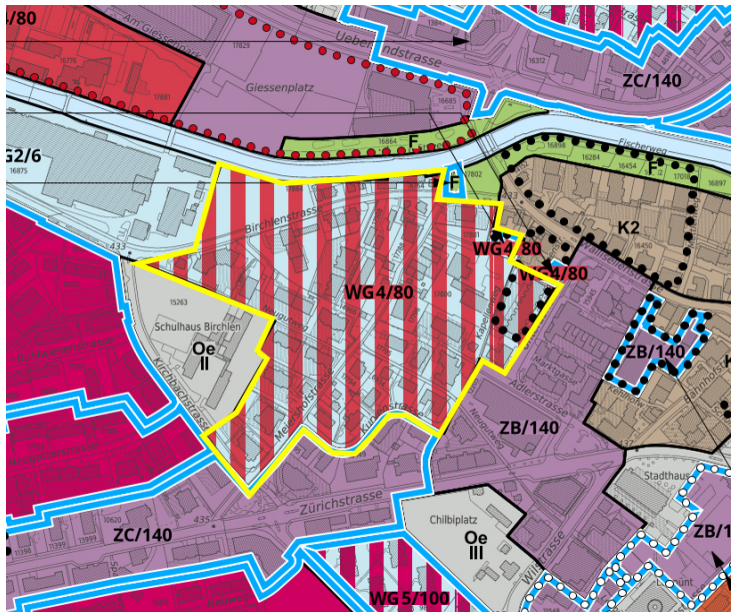
Antrag 95
Zonenplan
Zone WG4/80, Gebiet Birchlen

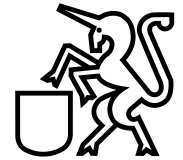
(Antrag KRL Block 4/Nr. 3A)

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

Das gelb umrandete Gebiet (Quartier Birchlen) ist der **W4/80** zuzuweisen:





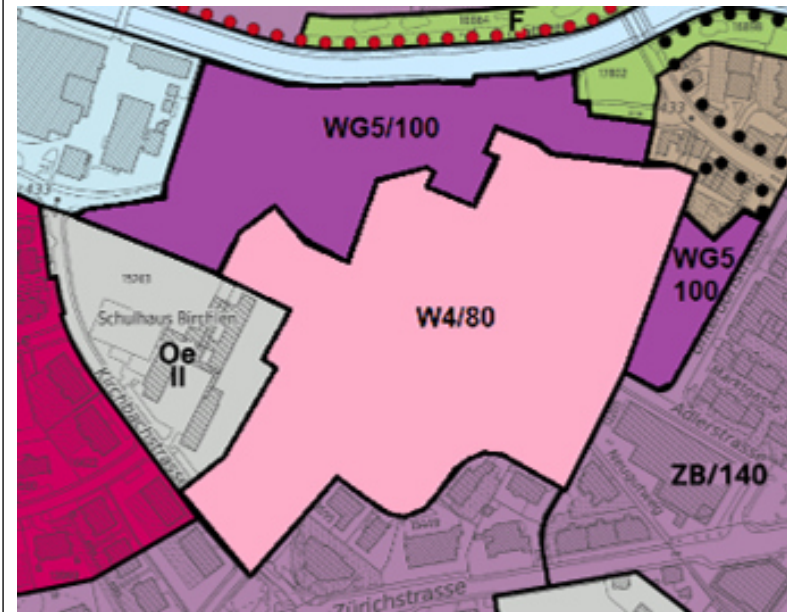
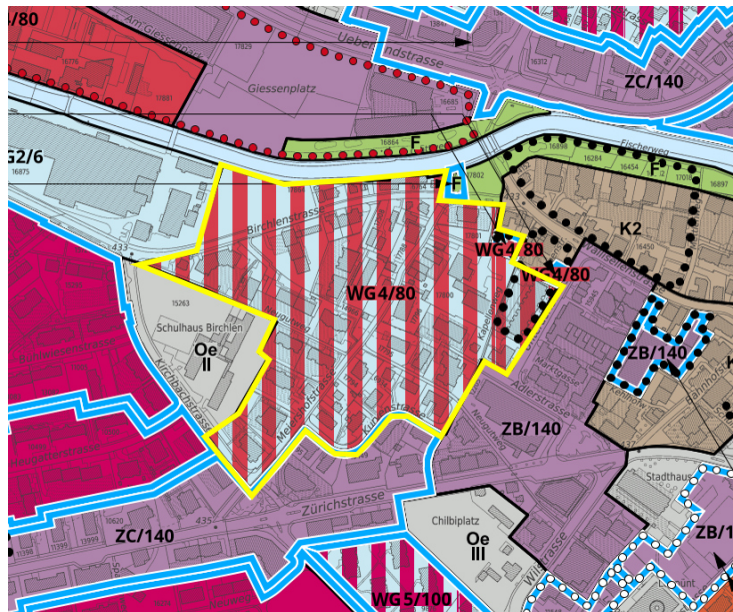
Antrag 96
Zonenplan
Zone WG4/80, Gebiet Birchlen

(Antrag KRL Block 4/Nr. 3)

Antrag Stadtrat

Minderheitsantrag KRL

Das gelb umrandete Gebiet (Quartier Birchlen) ist wie folgt aufzuteilen: Die an die Birchlenstrasse und Unterdorfstrasse angrenzenden Parzellen sind der Zone WG5/100 zuzuweisen. Der Rest der Zone W4/80 zuzuweisen.





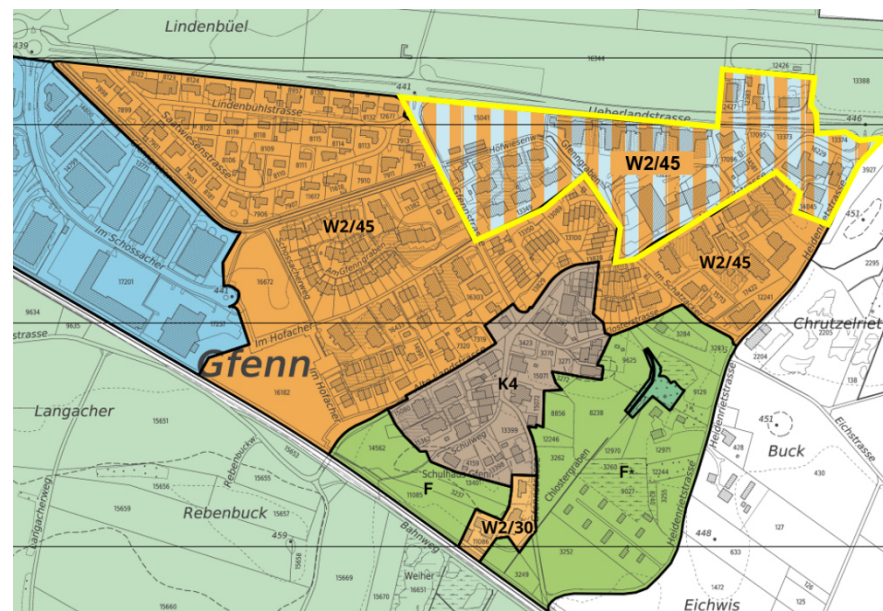
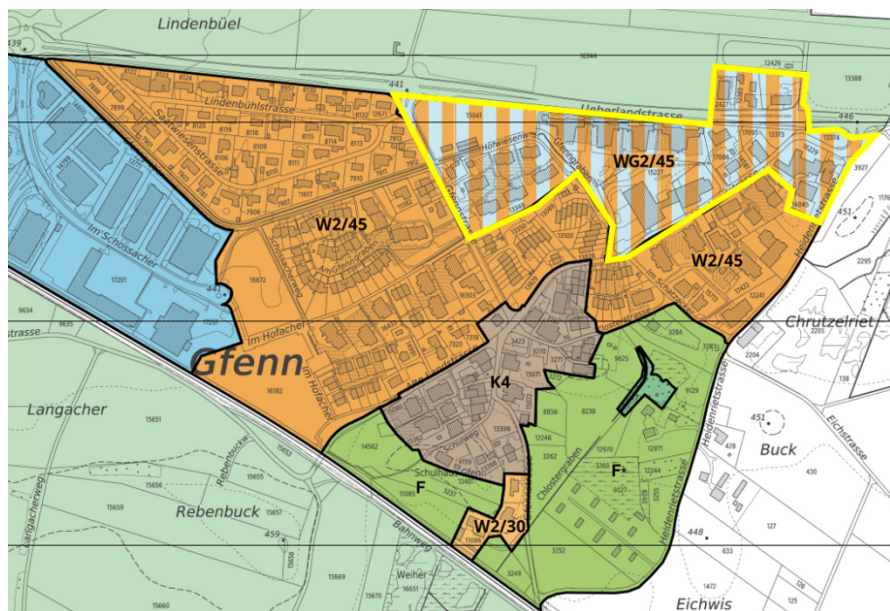
Antrag 97
Zonenplan
Zone WG2/45, Gebiet Gfenn

(Antrag KRL Block 4/Nr. 4A)

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

Das gelb umrandete Gebiet (Quartier Gfenn) ist der **W2/45** zuzuweisen:



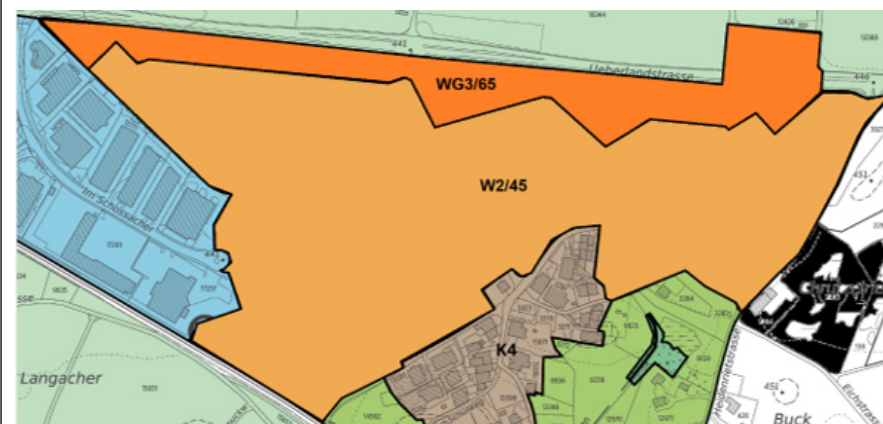
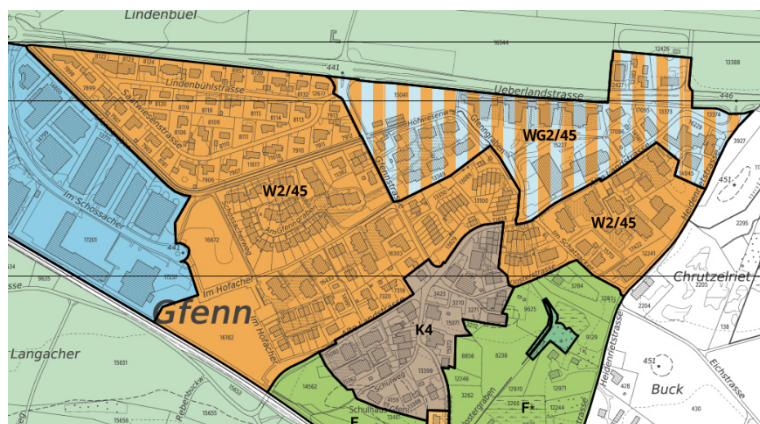


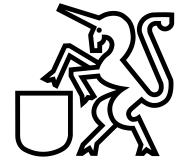
Antrag 98
Zonenplan
Zone WG4/80, Gebiet Birchlen

(Antrag KRL Block 4/Nr. 4)

Antrag Stadtrat

Minderheitsantrag KRL



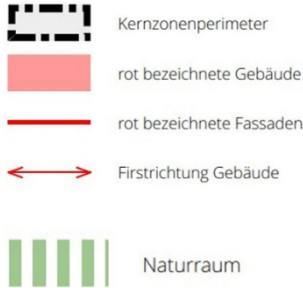


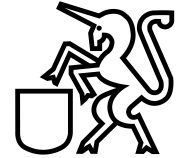
Kernzonenpläne

Legende:

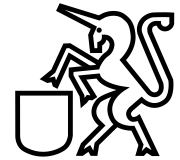
schwarze Schrift = Antrag Stadtrat

blaue Schrift = Änderung der KRL

Antrag 99 Kernzonenpläne (alle) Legende		(Antrag KRL Block 4/Nr. 88)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Legende  Kernzonenperimeter rot bezeichnete Gebäude rot bezeichnete Fassaden Firstrichtung Gebäude Platzraum Vorplatz Grünraum Naturraum	Neuformatierung der Legende und Einfügen von Überschrift "Besondere Freiräume": Legende  Kernzonenperimeter rot bezeichnete Gebäude rot bezeichnete Fassaden Firstrichtung Gebäude Naturraum Besondere Freiräume  Platzraum Vorplatz Grünraum	



Antrag 100 Kernzonenpläne (alle) Überschrift		(Antrag KRL Block 4/Nr. 89)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Kernzonenplan Nr. [...] Revidiert [Name des Ortsteils]	<i>Beschriftung anpassen:</i> Kernzonenplan Nr. [...] Revidiert [Name der Kernzone] Ortsteil [Name des Ortsteils] <i>Beispiel:</i> Kernzonenplan 5 Revidiert Kernzone K3 - Ortsteil Hermikon	



Antrag 101

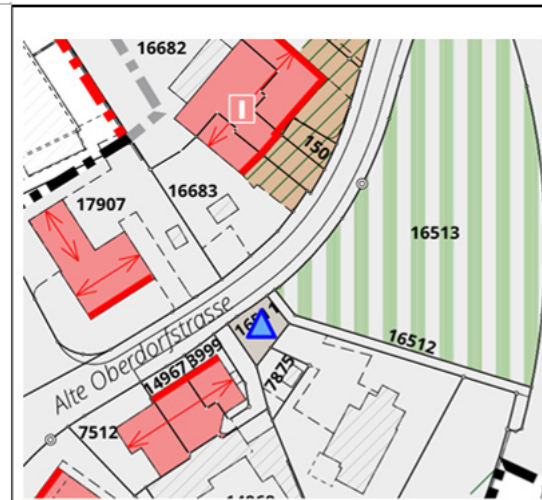
Kernzonenplan 2 (Oberdorf)

(Antrag KRL Block 4/Nr. 87)

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

Die Parzelle Nr. 16511 ist mit der Schattierung "Platzraum" einzufärben und mit der Markierung "Brunnen" zu kennzeichnen. Die Legende ist entsprechend zu ergänzen:

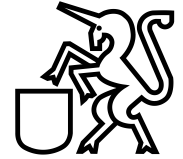




Ergänzungsplan Hochhausgebiete

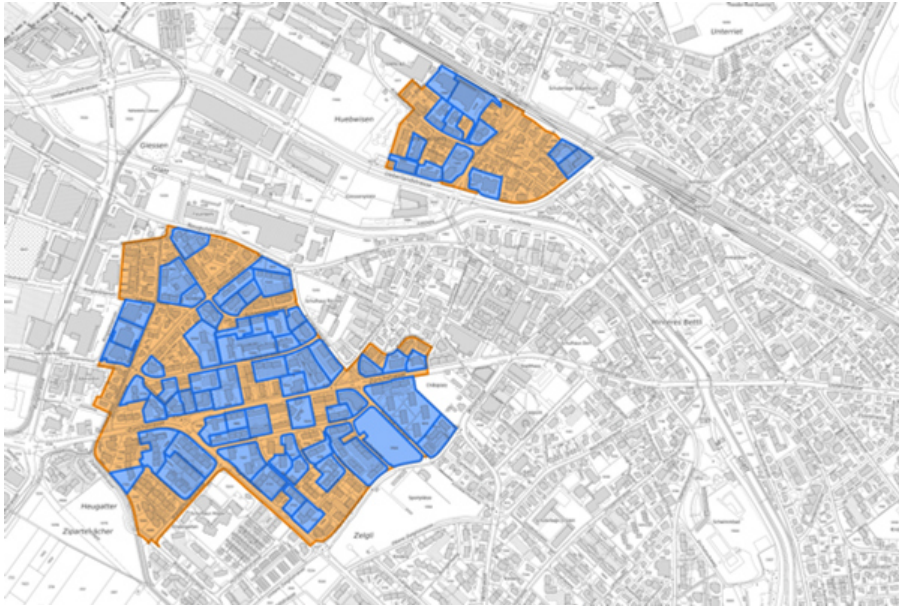
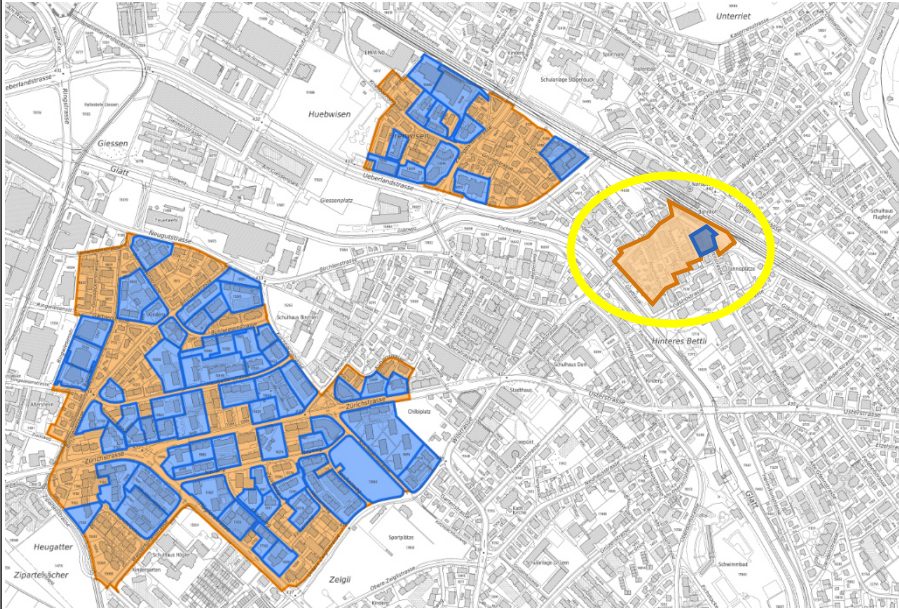
Legende:
nicht erforderlich.

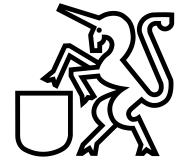
Antrag 102 Ergänzungsplan Hochhausgebiete Hochhausgebiet III (bis 40m), Gebiet Bahnhof Dübendorf		(Antrag KRL Block 5/Nr. 37)
Antrag Stadtrat		Änderungsantrag KRL
Hochhausgebiet I (Höhe unbeschränkt) Hochhausgebiet II (bis 60m) Hochhausgebiet III (bis 40m)		Verkleinern des Hochhausgebietes (Hochhausgebiet III (bis 40m)) auf gelb umrandete Fläche rund um die Ueberlandstrasse:



Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum

Legende:
nicht erforderlich.

Antrag 103 Ergänzungsplan Preisgünstiges Wohnen Gebiet Bahnhof Dübendorf	(Antrag KRL Block 5/Nr. 30)
Antrag Stadtrat	Minderheitsantrag KRL
 Perimeter mit Pflicht für preisgünstigen Wohnraum Bezeichnete Parzellen mit Pflicht für preisgünstigen Wohnraum ($\geq 1500 \text{ m}^2$)	<i>Ergänzung des Gebietes rund um die Bahnhofstrasse:</i> 



Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze

Legende:

schwarze Schrift = geltendes Recht

rote Schrift = Änderung des Stadtrats gegenüber geltendem Recht

blaue Schrift = Änderung der KRL

Antrag 104

(Antrag KRL Block 3/Nr. 2.2)

Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze

II. Personenwagen

Antrag Stadtrat

Minderheitsantrag KRL

Art. 4 Bemessung entsprechend Erschliessungsqualität durch öffentlichen Verkehr

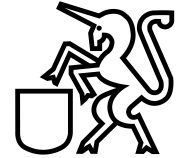
Art. 4 Bemessung entsprechend Erschliessungsqualität durch öffentlichen Verkehr

¹ Die gemäss Art. 3 ermittelte Zahl von Fahrzeug Abstellplätzen wird entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs auf folgende prozentuale Anteile des Normbedarfes angesetzt:

Benützer / Kategorie	Bewohner/ Bewohnerinnen	Beschäftigte	Besucher/ Besucherinnen und Kundschaft
Gütekategorie ÖV-Erschliessung	min. / max. %	min. / max. %	min. / max. %
Klasse A	50 40 / 55	20 15 / 40 25	30 20 / 60 40
Klasse B	65 55 / 75	35 20 / 50 40	40 20 / 80 55
Klasse C	80 65 / 95	50 20 / 75 60	50 20 / 100 75
Klasse D	100 85 / 100	70 20 / 110 85	70 25 / 110 95
Klasse E/F, keine Gütekategorie	100 / 100	100 25 / 120 100	100 30 / 120 100

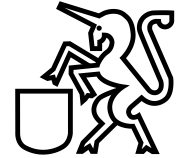
¹ Die gemäss Art. 3 ermittelte Zahl von Fahrzeug Abstellplätzen wird entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs auf folgende prozentuale Anteile des Normbedarfes angesetzt:

Benützer / Kategorie	Bewohner	Beschäftigte	Besucher und Kunden
Gütekategorie ÖV-Erschliessung	min. %	min. / max. %	min. / max. %
Klasse A	50	20 / 40	30 / 60
Klasse B	65	35 / 50	40 / 80
Klasse C	80	50 / 75	50 / 100
Klasse D	100	70 / 110	70 / 110
keine Gütekategorie	100	100 / 120	100 / 120

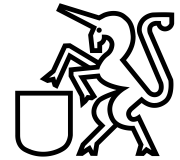


Antrag 105 Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze II. Personenwagen		(Antrag KRL Block 3/Nr. 3)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 6 Ausnahmen ² Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.	Art. 6 Ausnahmen ² Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden, die eine weitere Reduktion der Parkplätze zulassen.	

Antrag 106 Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze II. Personenwagen		(Antrag KRL Block 3/Nr. 4)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 8 Lage, Sicherstellung, Gestaltung ² Die Doppelnutzung von ParkAbstell plätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.	Art. 8 Lage, Sicherstellung, Gestaltung ² Die Doppelnutzung von ParkAbstell plätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd dauerhaft sichergestellt ist und sich die Nutzungen höchstens geringfügig überschneiden.	



Antrag 107 Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze II. Personenwagen		(Antrag KRL Block 3/Nr. 1.2)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
-	<i>Neuer Absatz:</i> Art. 8 Lage, Sicherstellung, Gestaltung ⁵ Bei Neu- und Umbauten oder Nutzungsänderungen, durch die von den bisherigen Verhältnissen wesentlich abgewichen wird, ist die elektrische Basisinfrastruktur für Bewohner- und Beschäftigtenabstellplätze zur Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorzubereiten.	



Antrag 108

(Antrag KRL Block 3/Nr. 1)

Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze III. Motorräder und Velos

Antrag Stadtrat

Änderungsantrag KRL

Art. 10 Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge Pflichtabstellplätze Velos

²¹ Die Baubehörde legt die **minimal** erforderliche Anzahl **Zweirad** Veloabstellplätze (~~für Bewohner / Beschäftigte und Besucher / Kunden zusammen~~) anhand folgender Richtwerte fest:

Veloabstellplätze für Nutzungsart	Bewohner / Bewohnerinnen und Beschäftigte	Besucherinnen / Besucher, Kundschaft, Schülerinnen / Schüler
Nutzung	Richtwerte nach Nutzungsintensität und Geschossfläche (GF)	
Wohnen	1 Velo-P / Zimmer	im Wert Bewohnerinnen und Bewohner enthalten

³² Bei speziellen örtlichen Verhältnissen und für in Abs. 1 nicht aufgeführte Nutzungen legt der Stadtrat die Anzahl **Zweirad** Veloabstellplätze von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

⁴³ Für **Bewohnende und Beschäftigte** sind bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder gewerblichen Nutzungen **sind** genügend grosse, gut zugängliche **und beleuchtete**, überdachte und abschliessbare Abstell**flächen**anlagen für **zweirädrige Fahrzeuge** zu schaffen.

⁴ [...]

Neuer Absatz:

Art. 10 Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge Pflichtabstellplätze Velos

¹ Die Baubehörde legt die **minimal** erforderliche Anzahl **Zweirad** Veloabstellplätze (~~für Bewohner / Beschäftigte und Besucher / Kunden zusammen~~) anhand folgender Richtwerte fest:

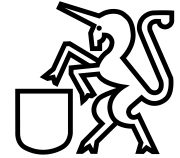
Veloabstellplätze für Nutzungsart	Bewohner / Bewohnerinnen und Beschäftigte	Besucherinnen / Besucher, Kundschaft, Schülerinnen / Schüler
Nutzung	Richtwerte nach Nutzungsintensität und Geschossfläche (GF)	
Wohnen	1 Velo-P / Zimmer	im Wert Bewohnerinnen und Bewohner enthalten

² Bei speziellen örtlichen Verhältnissen und für in Abs. 1 nicht aufgeführte Nutzungen legt der Stadtrat die Anzahl **Zweirad** Veloabstellplätze von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

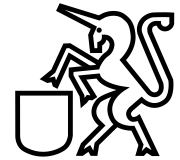
^{2a} Für die Kundschaft von Detailhändlern kann der Stadtrat eine zweckmässige Anzahl an Abstellplätzen für Lastenvelos festlegen. Hierbei berücksichtigt er die Art der angebotenen Güter.

³ Für **Bewohnende und Beschäftigte** sind bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder gewerblichen Nutzungen **sind** genügend grosse, gut zugängliche **und beleuchtete**, überdachte und abschliessbare Abstell**flächen**anlagen für **zweirädrige Fahrzeuge** zu schaffen.

⁴ [...]



Antrag 109 Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze IV. Ersatzabgabe und Parkraumfonds		(Antrag KRL Block 3/Nr. 8)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Art. 11 Abgabepflicht Kann oder darf die Grundeigentümerschaft die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann sie sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat sie für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.	Art. 11 Abgabepflicht Kann oder darf die Grundeigentümerschaft zum Zeitpunkt der Bauabnahme die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann sie sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat sie für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.	



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Hinweis: Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV ist kein Festsetzungsdokument und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird vom Gemeinderat gebeten, folgende Anpassungen am Planungsbericht vorzunehmen.

Legende:

schwarze Schrift = Antrag Stadtrat

blaue Schrift = Änderungsvorschlag der KRL

Anpassung 1 Planungsbericht nach Art. 47 RPV Kap. 3.1 Kommunale Richtplanung, Abbildung 18		(Antrag KRL Block 1/Nr. 1.3)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
Abbildung 18: Übersicht der rechtskräftigen Richtplankarten	Abbildung 18: Übersicht der rechtskräftigen Richtplankarten	
Anpassung 2 Planungsbericht nach Art. 47 RPV Kapitel 5.1.8 Besondere Institute, I Arealüberbauungen Art. 43 Zulässigkeit		(Antrag KRL Block 5/Nr. 1.4)
Antrag Stadtrat	Änderungsantrag KRL	
[...] Ferner wird klargestellt, dass Arealüberbauungen künftig auch in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung zulässig sind und dass in Bereichen mit einem Gestaltungsplan, der eine gegenüber der Grundordnung hinausgehende Ausnützung aufweist, keine weiteren Boni über Arealüberbauungen zulässig sind.	[...] Ferner wird klargestellt, dass Arealüberbauungen künftig auch in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung zulässig sind und dass in Gebieten Bereichen mit einem Gestaltungsplanpflicht, der eine bei denen in der Bauordnung gegenüber der Grundordnung hinausgehende Ausnützung zugelassen wird aufweist, keine weiteren Boni über mittels Arealüberbauungen zulässig sind. Dies gilt für die Gestaltungsplanpflicht Wangenstrasse und Ringstrasse Ost.	